

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Oktober 2007	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 07	Hessisches Gesetz über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 – HBVAnpG 2007/2008) <i>GVBl. II 323-143</i>	602
28. 9. 07	Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) <i>GVBl. II 18-4; ändert GVBl. II 18-3</i>	623
28. 9. 07	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Ändert GVBl. II 310-63</i>	634
26. 9. 07	Viertes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung <i>Ändert GVBl. II 70-92, 323-59; GVBl. II 314-20; hebt auf GVBl. II 70-106, 314-16</i>	635
1. 10. 07	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof <i>Ändert GVBl. II 43-55</i>	637
28. 9. 07	Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 12-12, 41-30, 54-40, 60-31, 800-49, 87-32</i>	638
28. 9. 07	Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 70-205, 351-58, Anhang Staatsverträge, 326-9</i>	640
28. 9. 07	Gesetz zur Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Kraftfahrzeugkennungen <i>GVBl. II 61-58</i>	650
28. 9. 07	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) <i>GVBl. II 89-32; hebt auf GVBl. II 89-18, 89-28, 800-56</i>	652
28. 9. 07	Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) <i>GVBl. II 350-94; hebt auf GVBl. II 350-34, 350-35,350-36, 350-37,350-4, 350-38, 351-60, 351-64, 350-91; ändert GVBl. II 351-66</i>	659
24. 9. 07	Verordnung zur Regelung der Dienstaufsicht und der Gerichtsverwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie sonstiger Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit..... <i>GVBl. II 213-6</i>	667
26. 9. 07	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Eisenbahn und Wasser <i>GVBl. II 61-59</i>	669

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008
(Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008
– HBVAnpG 2007/2008)**

Vom 28. September 2007

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlages für
dritte und weitere Kinder

Ab 1. Januar 2007 erhöht sich für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis der Familienzuschlag nach § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für das dritte und jedes weitere Kind jeweils um 50 Euro.

§ 2

Einmalzahlung im Jahr 2007

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Besoldung im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes für den Monat November 2007 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 15 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen für den Monat November 2007 zustehen. Abweichend hiervon erhalten Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 mit Anspruch auf Besoldung für den Monat November 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 20 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen für den Monat November 2007 zustehen.

(2) Dienstbezüge nach Abs. 1 sind die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 250), aufgeführten Besoldungsbestandteile.

(3) Für Anwärtnerinnen und Anwärter gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung 20 vom Hundert der Anwärterbezüge, die ihnen für den Monat November 2007 zustehen, beträgt. Anwärterbezüge sind die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes aufgeführten Besoldungsbestandteile.

(4) Am 1. November 2007 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 15 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen für den Monat November 2007 zustehen. Abweichend hiervon erhalten Emp-

fängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, die sich aus einer Besoldungsgruppe bis einschließlich A 8 bemessen, 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen für den Monat November 2007 zustehen. Bemessungsgrundlage sind jeweils die Versorgungsbezüge im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes.

(5) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Abs. 4 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelastungsbetrag nach Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Art. 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Einmalzahlungen erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung gewährt wird, sowie Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(6) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn mehrere Ansprüche auf Gewährung der Einmalzahlung nach diesem Gesetz bestehen. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zum 1. November 2007 zu zahlen hat. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(7) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(8) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; dies gilt nicht für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

*) GVBl. II 323-143

§ 3

Anpassung der Besoldung im Jahr 2008

(1) Zum 1. April 2008 werden jeweils um 2,4 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nr. 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2 Buchst. b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Art. 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
10. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).

(2) Zum 1. April 2008 werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag um 2,04 vom Hundert erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Abs. 1 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Gesetz

vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2008 um 2,3 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Art. 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), aufgehoben durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2008 um 48,87 Euro, wenn ihren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

Besoldungstabellen

(1) Die Höhe der Besoldung ab dem 1. April 2008 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 7 zu diesem Gesetz.

(2) Die Anlagen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersetzen die Anlagen IV, V, VI a bis VI i, VIII und IX zum Bundesbesoldungsgesetz. Die Beträge der Anlage 6 gelten anstelle der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung. Anlage 7 tritt an die Stelle der Anlage 1 der Bekanntmachung nach § 77 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843).

§ 5

Mitglieder der Hessischen Landesregierung

Für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Hessischen Landesregierung und ihre Hinterbliebenen gelten § 1, § 3 Abs. 1 und 3 und § 4 dieses Gesetzes entsprechend.

Anlagen

§ 6

Öffentlich-rechtliche
Religionsgemeinschaften

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Gültig ab 1. April 2008

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.032,31
B 2	5.854,20
B 3	6.202,13
B 4	6.566,55
B 5	6.984,65
B 6	7.379,47
B 7	7.763,53
B 8	8.163,82
B 9	8.660,83
B 10	10.204,25
B 11	10.602,05

Gültig ab 1. April 2008

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.487,07	3.983,39	4.836,98

Gültig ab 1. April 2008

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.168,19	3.313,37	3.389,80	3.586,93	3.784,07	3.981,20	4.178,35	4.375,49	4.572,62	4.769,77	4.966,90	5.164,05
R 2			3.861,70	4.058,84	4.255,97	4.453,12	4.650,26	4.847,40	5.044,54	5.241,66	5.438,81	5.635,92

R 3	6.202,13
R 4	6.566,55
R 5	6.984,65
R 6	7.379,47
R 7	7.763,53
R 8	8.163,82
R 9	8.660,83
R 10	10.644,25

Anlage 2 zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008

(ersetzt Anlage V BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

F a m i l i e n z u s c h l a g
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	102,66	194,86
übrige Besoldungsgruppen	107,82	200,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,21 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 287,31 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,23 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	26,17 Euro
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,94 Euro
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,71 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3 a zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI a BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	895,56	1.056,92	1.220,44	1.382,88	1.546,40	1.709,90	1.871,27	2.035,87	2.196,15	2.360,20	2.523,18	2.685,07
A 9	1.053,13	1.228,02	1.401,82	1.576,70	1.752,68	1.927,04	2.101,93	2.277,35	2.451,70	2.626,60	2.800,95	2.975,83
A 10	1.188,49	1.372,04	1.552,90	1.734,82	1.916,20	2.098,68	2.280,05	2.461,45	2.642,28	2.823,68	3.006,15	3.187,55
A 11	1.294,08	1.484,66	1.673,63	1.863,15	2.052,65	2.241,62	2.431,67	2.621,17	2.811,22	3.000,19	3.189,71	3.378,68
A 12	1.440,82	1.641,69	1.842,02	2.043,45	2.243,78	2.445,75	2.646,08	2.847,50	3.047,83	3.249,26	3.450,68	3.651,56
A 13 und C 1	1.584,30	1.793,84	2.001,75	2.210,76	2.419,21	2.628,22	2.837,23	3.045,68	3.255,23	3.463,13	3.672,68	3.881,14
A 14	1.730,49	1.946,53	2.162,56	2.379,15	2.595,19	2.811,76	3.027,81	3.243,31	3.459,34	3.675,93	3.891,42	4.106,93
A 15, C 2 und R 1	1.933,54	2.166,90	2.400,28	2.633,62	2.867,00	3.100,90	3.333,73	3.568,18	3.801,55	4.035,46	4.268,82	4.502,19
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.042,89	2.288,19	2.533,46	2.778,20	3.024,56	3.268,76	3.514,03	3.759,32	4.004,59	4.250,41	4.495,16	4.739,89
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.042,89	2.296,85	2.553,49	2.810,14	3.066,80	3.324,52	3.581,18	3.838,37	4.095,01	4.352,21	4.608,86	4.865,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.249,75	2.534,54	2.819,35	3.103,63	3.388,41	3.673,22	3.957,49	4.241,75	4.527,10	4.810,82	5.095,08	5.380,98
B 8 und höher, R 8 und höher	2.410,02	2.731,63	3.052,18	3.373,80	3.694,89	4.016,51	4.338,67	4.659,75	4.981,39	5.302,46	5.624,08	5.945,17

Anlage 3 b zu § 4 Abs. 1 HBVANpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI b BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	761,83	896,80	1.036,87	1.175,49	1.315,19	1.453,26	1.590,79	1.729,96	1.866,92	2.006,62	2.144,70	2.282,23
A 9	894,48	1.043,92	1.191,20	1.340,11	1.490,62	1.638,44	1.787,33	1.936,24	2.084,05	2.232,95	2.380,77	2.528,59
A 10	1.010,36	1.166,84	1.320,61	1.474,92	1.629,78	1.783,56	1.938,40	2.092,72	2.245,41	2.400,28	2.555,66	2.709,43
A 11	1.100,24	1.261,58	1.422,40	1.583,75	1.745,10	1.906,46	2.067,27	2.228,63	2.388,90	2.549,70	2.711,61	2.871,33
A 12	1.223,68	1.395,34	1.565,88	1.736,44	1.908,09	2.078,64	2.248,67	2.419,76	2.591,39	2.761,96	2.933,06	3.103,63
A 13 und C 1	1.347,13	1.524,73	1.701,24	1.879,37	2.056,44	2.234,04	2.411,63	2.588,69	2.767,38	2.943,88	3.121,49	3.299,08
A 14	1.471,13	1.654,69	1.837,69	2.022,88	2.205,88	2.389,44	2.572,45	2.756,55	2.940,64	3.124,19	3.307,74	3.490,75
A 15, C 2 und R 1	1.643,31	1.841,48	2.039,67	2.238,91	2.438,17	2.635,25	2.833,43	3.033,22	3.231,94	3.430,11	3.628,29	3.827,53
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.735,90	1.944,36	2.152,82	2.361,83	2.569,74	2.778,20	2.987,20	3.195,12	3.404,13	3.613,66	3.821,05	4.029,49
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.735,90	1.952,48	2.170,70	2.388,90	2.606,56	2.825,31	3.044,05	3.262,26	3.480,47	3.698,66	3.916,88	4.135,10
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.912,95	2.153,90	2.395,93	2.637,97	2.880,00	3.122,03	3.364,05	3.606,08	3.847,57	4.090,14	4.331,08	4.573,67
B 8 und höher, R 8 und höher	2.048,33	2.321,77	2.595,19	2.868,08	3.142,06	3.413,87	3.687,31	3.960,19	4.233,62	4.506,51	4.779,95	5.053,40

Anlage 3 c zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI c BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	627,55	739,63	854,95	968,12	1.082,90	1.196,61	1.310,32	1.425,10	1.537,72	1.652,51	1.766,22	1.879,93
A 9	736,93	858,74	981,11	1.102,94	1.227,48	1.349,31	1.471,67	1.594,05	1.716,41	1.837,69	1.960,61	2.082,98
A 10	832,76	960,53	1.087,23	1.215,03	1.341,72	1.469,52	1.596,20	1.722,90	1.850,70	1.976,85	2.103,55	2.231,87
A 11	906,39	1.038,52	1.171,72	1.304,36	1.437,55	1.569,13	1.701,79	1.834,44	1.967,64	2.099,22	2.232,95	2.365,07
A 12	1.008,20	1.148,96	1.289,20	1.431,06	1.570,75	1.711,54	1.852,85	1.992,55	2.133,33	2.274,66	2.415,42	2.556,74
A 13 und C 1	1.108,90	1.255,09	1.400,73	1.546,94	1.693,67	1.839,31	1.985,51	2.131,71	2.278,44	2.424,08	2.570,82	2.716,48
A 14	1.211,77	1.362,84	1.513,36	1.664,43	1.817,12	1.968,19	2.119,25	2.270,31	2.421,38	2.572,45	2.723,52	2.875,13
A 15, C 2 und R 1	1.353,10	1.516,08	1.680,14	1.844,19	2.007,18	2.171,23	2.334,22	2.497,74	2.661,25	2.824,77	2.988,28	3.151,26
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.429,98	1.601,62	1.772,72	1.944,36	2.117,09	2.288,73	2.459,28	2.631,47	2.803,11	2.975,83	3.146,92	3.318,04
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.429,98	1.607,03	1.787,33	1.967,10	2.146,86	2.327,71	2.506,39	2.685,61	2.865,92	3.046,22	3.225,44	3.405,75
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.575,09	1.773,80	1.973,60	2.172,86	2.371,56	2.570,82	2.770,61	2.969,33	3.169,14	3.367,30	3.567,10	3.766,89
B 8 und höher, R 8 und höher	1.686,62	1.911,87	2.136,58	2.361,83	2.587,07	2.812,31	3.037,02	3.262,26	3.486,42	3.711,67	3.936,91	4.161,61

Anlage 3 d zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI d BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

> Unterkunft und Verpflegung <

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	439,13	518,17	597,78	677,90	758,03	837,64	916,69	997,89	1.075,88	1.157,09	1.236,13	1.316,28
A 9	515,47	601,01	686,57	772,11	858,74	944,29	1.030,39	1.115,94	1.200,95	1.286,50	1.373,13	1.457,06
A 10	583,15	672,47	761,30	850,09	939,42	1.028,77	1.118,11	1.206,90	1.295,16	1.383,42	1.472,74	1.561,56
A 11	633,49	727,72	819,76	912,90	1.005,49	1.098,60	1.191,20	1.284,33	1.377,46	1.470,05	1.562,64	1.655,23
A 12	705,51	804,06	903,69	1.001,16	1.099,69	1.197,69	1.296,78	1.395,34	1.493,88	1.591,89	1.690,40	1.788,97
A 13 und C 1	775,90	878,24	980,57	1.083,45	1.185,25	1.287,58	1.390,47	1.492,79	1.595,13	1.697,46	1.799,79	1.902,13
A 14	848,45	954,04	1.059,62	1.166,29	1.271,88	1.378,01	1.483,58	1.589,17	1.694,75	1.800,88	1.907,01	2.012,58
A 15, C 2 und R 1	947,54	1.061,79	1.176,03	1.290,30	1.404,53	1.518,23	1.634,11	1.748,89	1.862,60	1.977,39	2.091,64	2.206,41
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.001,16	1.121,35	1.241,01	1.360,67	1.481,97	1.601,62	1.721,82	1.842,02	1.962,77	2.082,98	2.202,64	2.322,30
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.001,16	1.125,13	1.251,31	1.377,46	1.502,53	1.628,14	1.755,40	1.880,46	2.006,62	2.131,71	2.258,95	2.384,57
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.102,41	1.241,56	1.381,25	1.520,95	1.660,10	1.799,79	1.939,48	2.078,64	2.218,33	2.357,48	2.497,18	2.635,80
B 8 und höher, R 8 und höher	1.180,91	1.337,93	1.496,04	1.653,05	1.810,63	1.968,19	2.125,75	2.282,78	2.441,43	2.597,90	2.755,46	2.913,57

Anlage 3 e zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI e BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

> Unterkunft oder Verpflegung <
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	533,33	628,63	726,63	822,46	919,92	1.016,86	1.114,32	1.211,77	1.307,08	1.404,53	1.500,91	1.598,36
A 9	626,45	730,41	834,37	938,35	1.043,39	1.146,26	1.251,31	1.354,72	1.458,68	1.562,64	1.666,06	1.770,02
A 10	707,14	815,97	923,72	1.032,55	1.140,31	1.249,13	1.356,35	1.464,63	1.571,83	1.680,14	1.788,97	1.896,72
A 11	769,95	883,11	996,28	1.108,90	1.220,98	1.333,60	1.447,29	1.559,39	1.672,56	1.785,18	1.897,80	2.010,43
A 12	857,13	976,79	1.096,45	1.215,57	1.334,67	1.454,35	1.574,56	1.693,67	1.814,41	1.933,54	2.052,65	2.172,86
A 13 und C 1	942,68	1.067,22	1.190,65	1.315,74	1.439,72	1.563,17	1.687,71	1.812,24	1.936,78	2.060,78	2.185,31	2.309,30
A 14	1.029,85	1.159,26	1.286,50	1.415,37	1.543,68	1.673,09	1.800,88	1.929,19	2.058,08	2.186,93	2.314,72	2.444,65
A 15, C 2 und R 1	1.150,04	1.288,64	1.427,80	1.566,97	1.706,67	1.845,27	1.983,89	2.123,05	2.262,21	2.400,81	2.539,96	2.678,57
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.215,57	1.360,67	1.507,42	1.653,05	1.799,25	1.944,90	2.091,10	2.236,76	2.382,94	2.528,59	2.674,78	2.820,44
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.215,57	1.366,63	1.518,23	1.672,56	1.824,69	1.978,46	2.130,62	2.283,31	2.437,08	2.589,24	2.741,93	2.894,62
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.338,47	1.507,96	1.677,43	1.846,91	2.015,30	2.185,85	2.354,79	2.524,26	2.692,64	2.862,68	3.032,13	3.201,61
B 8 und höher, R 8 und höher	1.434,85	1.624,91	1.817,12	2.007,71	2.198,85	2.389,97	2.581,64	2.772,78	2.962,83	3.154,53	3.345,64	3.537,86

Anlage 3 f zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI f BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	992,49	1.160,88	1.327,65	1.496,58	1.661,72	1.830,12	1.998,51	2.166,90	2.334,22	2.500,98	2.668,28	2.837,23
A 9	1.162,49	1.341,72	1.523,10	1.701,24	1.881,03	2.060,24	2.239,45	2.420,29	2.599,52	2.778,74	2.959,59	3.139,35
A 10	1.314,65	1.501,45	1.687,71	1.873,42	2.059,69	2.246,50	2.432,74	2.619,55	2.806,90	2.992,08	3.178,88	3.365,69
A 11	1.431,06	1.625,99	1.822,00	2.016,91	2.212,92	2.408,93	2.603,86	2.799,31	2.995,32	3.190,79	3.386,79	3.581,73
A 12	1.590,79	1.797,63	2.003,91	2.210,22	2.416,51	2.622,80	2.829,10	3.035,92	3.242,23	3.448,51	3.654,81	3.861,10
A 13 und C 1	1.749,98	1.965,47	2.180,43	2.395,93	2.611,97	2.826,40	3.041,89	3.257,92	3.473,96	3.688,39	3.903,88	4.120,46
A 14	1.910,79	2.132,80	2.355,87	2.578,41	2.801,48	3.025,11	3.247,10	3.469,65	3.691,63	3.914,70	4.136,71	4.360,87
A 15, C 2 und R 1	2.135,50	2.378,06	2.620,09	2.862,12	3.103,63	3.345,64	3.588,22	3.830,24	4.072,28	4.313,76	4.554,71	4.798,36
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.264,90	2.518,31	2.772,78	3.027,26	3.279,59	3.533,53	3.786,38	4.040,88	4.294,27	4.547,67	4.802,17	5.055,56
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.265,44	2.532,38	2.798,77	3.065,17	3.331,58	3.597,96	3.864,89	4.131,29	4.397,69	4.664,09	4.931,03	5.196,88
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.525,89	2.818,81	3.111,19	3.404,67	3.697,58	3.990,51	4.283,44	4.576,91	4.869,30	5.162,75	5.455,69	5.749,17
B 8 und höher, R 8 und höher	2.724,06	3.054,88	3.386,25	3.717,62	4.048,46	4.378,74	4.710,65	5.040,95	5.371,77	5.703,67		

Anlage 3 g zu § 4 Abs. 1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI g BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	852,25	993,02	1.135,96	1.277,30	1.419,70	1.562,64	1.703,96	1.846,91	1.989,30	2.130,07	2.273,56	2.413,81
A 9	995,19	1.146,26	1.302,21	1.453,81	1.605,95	1.758,65	1.910,79	2.062,40	2.215,09	2.368,32	2.520,46	2.673,15
A 10	1.125,68	1.285,95	1.444,60	1.604,87	1.764,06	1.922,17	2.081,89	2.239,99	2.400,81	2.559,45	2.718,10	2.878,36
A 11	1.228,02	1.394,25	1.560,47	1.727,24	1.893,46	2.060,24	2.226,46	2.393,77	2.560,00	2.726,22	2.892,99	3.059,75
A 12	1.366,09	1.540,44	1.715,85	1.890,76	2.066,19	2.240,54	2.415,97	2.591,39	2.766,82	2.941,18	3.116,07	3.290,95
A 13 und C 1	1.503,08	1.686,09	1.868,56	2.051,57	2.235,12	2.417,59	2.600,07	2.782,53	2.966,63	3.149,09	3.331,58	3.514,58
A 14	1.640,06	1.827,94	2.016,91	2.206,41	2.395,40	2.584,37	2.773,32	2.961,21	3.150,72	3.340,23	3.528,66	3.718,16
A 15, C 2 und R 1	1.833,91	2.039,12	2.243,78	2.449,53	2.655,30	2.860,51	3.065,17	3.269,84	3.476,13	3.681,35	3.886,55	4.091,22
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.945,44	2.160,95	2.375,90	2.591,39	2.806,36	3.021,85	3.236,27	3.451,77	3.666,73	3.882,23	4.097,19	4.312,15
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.950,31	2.176,09	2.402,43	2.628,75	2.854,55	3.080,87	3.307,21	3.533,53	3.759,32	3.986,19	4.212,51	4.437,77
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.175,02	2.423,55	2.673,70	2.922,22	3.171,84	3.419,83	3.668,89	3.917,96	4.167,56	4.416,64	4.665,17	4.914,79
B 8 und höher, R 8 und höher	2.349,38	2.629,84	2.911,94	3.191,87	3.473,96	3.754,44	4.035,46	4.316,47	4.597,47	4.877,96		

Anlage 3 h zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI h BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	(Monatsbeträge in Euro)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	713,10	831,67	947,00	1.064,50	1.180,91	1.297,34	1.414,26	1.531,23	1.648,72	1.765,14	1.881,56	1.998,51
A 9	834,37	960,53	1.087,23	1.211,77	1.338,47	1.465,17	1.591,32	1.719,12	1.845,82	1.971,98	2.098,68	2.225,38
A 10	943,76	1.073,15	1.204,19	1.332,52	1.463,00	1.592,97	1.723,46	1.853,92	1.983,34	2.114,37	2.242,70	2.372,65
A 11	1.027,69	1.166,29	1.303,28	1.440,82	1.578,88	1.715,85	1.853,92	1.990,38	2.128,45	2.265,99	2.403,51	2.541,58
A 12	1.141,92	1.287,03	1.432,68	1.577,25	1.721,82	1.866,39	2.011,49	2.155,51	2.301,72	2.446,30	2.591,39	2.735,42
A 13 und C 1	1.258,34	1.406,70	1.557,22	1.707,20	1.857,19	2.006,09	2.154,98	2.305,50	2.454,96	2.604,39	2.754,38	2.903,82
A 14	1.374,21	1.529,61	1.683,93	1.838,24	1.993,64	2.149,03	2.304,42	2.458,75	2.614,68	2.770,08	2.924,39	3.079,79
A 15, C 2 und R 1	1.536,11	1.706,12	1.875,06	2.044,54	2.214,00	2.384,02	2.553,49	2.722,97	2.892,45	3.061,92	3.232,47	3.401,42
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.630,86	1.808,45	1.985,51	2.164,20	2.341,26	2.518,85	2.697,52	2.874,57	3.052,18	3.229,23	3.408,45	3.586,05
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.635,19	1.822,00	2.008,26	2.194,51	2.381,31	2.567,58	2.754,38	2.940,64	3.127,43	3.313,70	3.501,03	3.686,77
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.827,40	2.032,63	2.236,76	2.441,96	2.646,08	2.850,76	3.054,88	3.260,10	3.464,22	3.668,35	3.873,57	4.077,69
B 8 und höher, R 8 und höher	1.976,85	2.208,59	2.441,96	2.674,24	2.905,98	3.138,81	3.371,09	3.602,28	3.835,65	4.068,49		

Anlage 3 i zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VI i BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16													
B 1 bis B 11	129,41	148,37	167,85	185,71	205,75	224,71	243,11	262,07	281,01	300,51	319,46	336,78	129,41

Anlage 4 zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	726,03
A 5 bis A 8	837,28
A 9 bis A 11	887,03
A 12	1.015,83
A 13	1.045,13
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.077,31

Gültig ab 1. April 2008

Anlage 5 zu § 4 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008

(ersetzt Anlage IX BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 8	
§ 44	bis zu 104,71	Die Zulage beträgt	
§ 48 Abs. 2	bis zu 104,71	für Beamte der Besoldungsgruppen	
§ 78	bis zu 78,53	A 2 bis A 5	117,80
		A 6 bis A 9	157,07
		A 10 und höher	196,33
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 9	
Vor e mer k ungen		Die Zulage beträgt	
Nummer 2 Abs. 2	130,89	nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	65,22
		von zwei Jahren	130,44
Nummer 5		Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für		Die Zulage beträgt	
Beamte		nach einer Dienstzeit	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	36,65	von einem Jahr	65,22
Beamte		von zwei Jahren	130,44
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	52,36	Nummer 12	97,82
Beamte des gehobenen		Nummer 13a	bis zu 78,53
und höheren Dienstes	78,53	Nummer 13c	
Nummer 5a		Die Zulage beträgt	
Abs. 1		für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe a	94,24	A 2 bis A 7	47,12
Buchstabe b	157,07	A 8 bis A 11	62,83
Buchstabe c	225,14	A 12 bis A 15	73,30
Abs. 2		A 16 und höher	94,24
Nr. 1 Buchstabe a	141,36	Nummer 21	181,74
Buchstabe b	104,71	Nummer 25	39,27
Nr. 2 Buchstabe a	104,71	Nummer 26 Abs. 1	
Buchstabe b	41,88	Die Zulage beträgt für Beamte	
Nr. 3	68,07	des mittleren Dienstes	17,46
Nr. 4 und 5	62,83	des gehobenen Dienstes	39,27
Nr. 8 Buchstabe a	130,89		
Buchstabe b	68,07		
Nummer 6 Abs. 1			
Buchstabe a	471,20		
Buchstabe b	376,97		
Buchstabe c	301,57		
Nummer 6a	104,71		

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa 16,77 Doppelbuchstabe bb 65,62 Buchstabe b 72,93 Buchstabe c 72,93 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 48,87 Buchstabe b und c 72,93		Bundesbesoldungsordnung R Besoldungsgruppen Fußnote R 1 1, 2 179,66 R 2 3 bis 8, 10 179,66 R 3 3 179,66	
Besoldungsgruppen Fußnote A 2 1 31,32 2 18,16 3 57,77 A 3 1, 5 57,77 2 31,32 A 4 1, 4 57,77 2 31,32 A 5 3 31,32 4, 6 57,77 A 6 6 31,32 A 7 5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8 A 9 3, 6 233,23 7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9 A 12 7, 8 135,46 A 13 7 162,50 11, 12, 13 237,02 A 14 5 162,50 A 15 7 162,50		Hessisches Besoldungsgesetz Besoldungsordnung A und B Besoldungsgruppen Fußnote A 10 3 257,14 A 13 1 162,50 3 81,29 4 162,50 A 14 2 162,50 4 108,34 A 15 1 162,50 B 9 1 673,29	

Anlage 6 zu § 4 Abs. 1 HBVAnpG 2007/2008

(ersetzt die Beträge aus § 4 Abs.1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte [MVergV] in der Fassung vom 3. Dezember 1998 [BGBl. I S. 3495], zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 [BGBl. I S. 2774])

Gültig ab 1. April 2008

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,20
A 5 bis A 8	12,05
A 9 bis A 12	16,54
A 13 bis A 16	22,80
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	15,39
Nummer 2	19,07
Nummer 3	22,64
Nummern 4 und 5	26,45

Gültig ab 1. April 2008

Anlage 7 zu § 4 Abs. 1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage I der Bekanntmachung des BMI vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1843)**5. Bundesbesoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.756,55	2.853,34	2.950,10	3.046,88	3.143,68	3.240,45	3.337,22	3.433,99	3.530,77	3.627,55	3.724,33	3.821,11	3.917,90	4.014,67	
C 2	2.762,58	2.916,81	3.071,06	3.225,30	3.379,53	3.533,76	3.688,00	3.842,22	3.996,46	4.150,69	4.304,91	4.459,15	4.613,38	4.767,62	4.921,86
C 3	3.042,07	3.216,70	3.391,34	3.565,99	3.740,62	3.915,26	4.089,89	4.264,52	4.439,16	4.613,81	4.788,43	4.963,07	5.137,70	5.312,34	5.486,97
C 4	3.864,23	4.039,78	4.215,34	4.390,89	4.566,46	4.742,00	4.917,56	5.093,09	5.268,64	5.444,20	5.619,76	5.795,30	5.970,85	6.146,41	6.321,96

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	72,93	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	210,47 235,60
Nummer 2b		Nummer 3 Die Zulage beträgt	für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	106,82
				Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1
					*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3091).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz
(HSÜG)*)**

Vom 28. September 2007

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zu überprüfende Personen
- § 4 Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

**Überprüfungsarten und
Durchführungsmaßnahmen**

- § 6 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 7 Einfache Sicherheitsüberprüfung
- § 8 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
- § 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen
- § 10 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

Dritter Abschnitt

Verfahren

- § 11 Sicherheitserklärung
- § 12 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 13 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 14 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung
- § 15 Reisebeschränkungen

Vierter Abschnitt

**Akten über die Sicherheitsüberprüfung,
Datenverarbeitung**

- § 16 Datenerhebung
- § 17 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 18 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten
- § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
- § 20 Übermittlung und Zweckbindung
- § 21 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 22 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen

- § 23 Anwendungsbereich
- § 24 Zuständigkeiten
- § 25 Sicherheitserklärung
- § 26 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitsrelevanter Erkenntnisse
- § 27 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 28 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- § 29 Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle
- § 30 Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenberichtigung in automatisierten Dateien

Sechster Abschnitt

Straf- und Schlussvorschriften

- § 31 Strafvorschrift
- § 32 Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 33 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die in einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises sowie einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (öffentliche Stelle), einer politischen Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes oder einer nicht-öffentlichen Stelle sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach Abs. 2 und 3 ausüben sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausüben (Wiederholungsüberprüfung). Das Gesetz findet auch Anwendung auf Personen, die in einer nicht-öffentlichen Stelle tätig sind und von einer öffentlichen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt werden. Zweck der Überprüfung ist es, den Zugang zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auf Personen zu be-

*) GVBl. II 18-4

schränken, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt.

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlussachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die als STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlussachen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerium zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

(3) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) Verpflichten sich Stellen des Landes gegenüber Stellen anderer Staaten durch Übereinkünfte, bei Personen, die Zugang zu Verschlussachen ausländi-

scher Staaten haben oder sich verschaffen können, zuvor Sicherheitsüberprüfungen nach deutschem Recht durchzuführen, ist in diesen Übereinkünften festzulegen, welche Verschlussachengrade des Vertragspartners Verschlussachengraden nach diesem Gesetz vergleichbar sind. Derartige Festlegungen müssen sich im Rahmen der Bewertungen dieses Gesetzes halten und insbesondere den Einstufungen des Abs. 2 entsprechen.

(4) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dingen des Lebens führen oder erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

(5) Verteidigungswichtig sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.

(6) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in Abs. 4 und 5 genannten Schutzgüter ausgeht.

(7) Ein Sicherheitsrisiko im Sinne dieses Gesetzes liegt bei der betroffenen Person vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte auch bei der in

die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person vorliegen.

(8) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

(9) Sicherheitshinweise im Sinne dieses Gesetzes sind fallbezogene Empfehlungen, die zur weiteren Betreuung der betroffenen Person notwendig erscheinen.

§ 3

Zu überprüfende Personen

(1) Eine Person, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden soll (betroffene Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 7 die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 8 und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen nach § 9 der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

(3) Die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte, die volljährige Lebenspartnerin oder der volljährige Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), oder die volljährige Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt (Lebensgemeinschaft), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 einbezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Geht die betroffene Person die Ehe während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet sie in diesem Zeitraum eine Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft, so hat sie die zuständige Stelle hiervon zu unterrichten, um diese in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung der in Satz 1 genannten Personen in die Sicherheitsprüfung nach-

zuholen. Das Gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der einbezogenen Person.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder des Hessischen Landtages, der Hessischen Landesregierung und des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen,
2. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 4

Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung

Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Einwilligung der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der Einbeziehung ist auch die Einwilligung der einbezogenen Person erforderlich. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auf ihr Widerrufsrecht sind die betroffene und die einbezogene Person hinzuweisen. Wird die Einwilligung abgelehnt oder widerrufen, ist die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen will,
2. bei politischen Parteien nach Art. 21 des Grundgesetzes sowie deren Stifungen die Partei selbst,
3. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Verschlussache an eine nicht-öffentliche Stelle nach § 23 weitergeben will,
4. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 33 lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung ist und eine Person an einer sicherheitsempfindlichen Stelle beschäftigt oder beschäftigen will.

In den Fällen der Nr. 1 und 3 kann die jeweils zuständige oberste Landesbehörde und im Fall der Nr. 1 die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall bestimmen, dass sie selbst oder die von ihr bestimmte Behörde die Sicherheitsüberprüfung vornimmt.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von

der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt Sicherheitsüberprüfungen bei Angehörigen des eigenen Dienstes selbst nach Maßgabe dieses Gesetzes durch.

Zweiter Abschnitt Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

§ 6

Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

1. einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 7,
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 9

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Einwilligung der betroffenen und der einbezogenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 wahrnehmen sollen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Stelle kann in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies im Einzelfall zulassen.

§ 8

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl als VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können.

(2) Von einer Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 kann in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgesehen werden, wenn die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 7 für ausreichend hält.

§ 9

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als STRENG GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl als GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig sind.

(2) Von einer Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 7 oder § 8 für ausreichend hält.

§ 10

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 7 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, auch in Bezug auf die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen an das Landeskriminalamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die in den letzten fünf Jahren innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeidirektion und die Nachrichtendienste des Bundes,
4. Einholung einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und

5. Auskunftsersuchen an das Ausländerzentralregister, soweit hierzu Anlass besteht.

Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person und einer in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 findet für die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen § 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Abs. 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen an die Polizeidienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich die innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität der betroffenen Person.

Hinsichtlich der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person trifft die mitwirkende Behörde die in Satz 1 und Abs. 1 genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 befragt die mitwirkende Behörde über die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 hinaus von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(4) Soweit es zur Feststellung einer sicherheitserheblichen Erkenntnis erforderlich ist und die Befragung der betroffenen oder der einbezogenen Person nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, Akteneinsicht nehmen und bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 und 8 mit Einwilligung der betroffenen Person weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

Dritter Abschnitt
Verfahren

§ 11

Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Name, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und deren Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahren (Name, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort und Verhältnis zu diesen Personen),
10. Eltern, Stief- und Pflegeeltern (Name, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. aufgenommene Kredite, gegen sie in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb die betroffene Person in Konflikt mit ihrer Verschwiegenheitspflicht bringen können,
17. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
18. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,

19. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person (Name, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person),
20. drei Referenzpersonen (Name, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft),
21. frühere Sicherheitsüberprüfungen, die Daten zu Nr. 1 bis 4, 14 und 15 hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen.

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 7 entfallen die Angaben zu Nr. 8, 11, 12, 19 und 20 und die Pflicht, Lichtbilder beizubringen. Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfällt die Angabe zu Nr. 20.

(2) Zu der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person sind zusätzlich die in Abs. 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13, 16 bis 19 genannten Daten anzugeben.

(3) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 5 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten und zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(4) Die betroffene Person ist verpflichtet, die Sicherheitserklärung abzugeben und die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder eine einbezogene Person die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. In diesem Fall gilt § 4 Satz 6 entsprechend. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(5) Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten mit Zustimmung der betroffenen Person von der zuständigen Stelle eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die mitwirkende Behörde kann mit Einwilligung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 12

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt. Hierzu können auch Sicherheitshinweise gegeben werden.

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Landesbehörde.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein solches Sicherheitsrisiko vorliegt, ist die Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

(4) Sieht die zuständige Stelle von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, teilt sie dies der betroffenen Person mit und gibt ihr Gelegenheit, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sie kann zur Anhörung mit anwaltlichem Beistand oder einer Person ihres Vertrauens erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz.

(5) Abs. 4 ist auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

§ 13

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 vorliegt, und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut von der zuständigen Stelle zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu ergänzen. Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen.

(2) Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach den §§ 8 und 9 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

§ 15

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

Vierter Abschnitt**Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung**

§ 16

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die betroffene Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwillig-

keit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 5 Abs. 4 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder bei der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der einbezogenen Person entgegen, können bei anderen geeigneten Personen oder Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden, Verbänden, Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen, Arbeitgebern, Geschäftspartnerinnen oder Geschäftspartnern Daten erhoben werden.

§ 17

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zu der Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung und Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderung und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und die Beendigung oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und
5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden; § 22 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dort abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitserhebliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(4) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicher-

heitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. die Beendigung oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. die in Abs. 2 Nr. 3 bis 5 genannten Daten.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Abs. 4 Nr. 2 und 3 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

§ 18

Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

(1) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Sicherheitsakte ist bei der zuständigen Stelle spätestens nach einem Jahr zu vernichten, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, sie willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, ihr in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen. Willigt die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung ein, so ist die Sicherheitsakte spätestens zehn Jahre ab den in Satz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten zu vernichten.

(3) Die Sicherheitsüberprüfungsakte bei der mitwirkenden Behörde ist nach den in § 21 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten der in § 5 Abs. 4 genannten Personen.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in die Si-

cherheitsüberprüfung einbezogenen Person sowie die Aktenfundstelle,

2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nr. 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 20

Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle und mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse oder der Parlamentarischen Kontrollkommission

genutzt und übermittelt werden. Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Strafverfolgung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlussachsenschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln, soweit dies zwingend erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung der nach § 19 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 4 für Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 21

Berichtigen, Löschen und Sperren
personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle
 - a) spätestens nach einem Jahr, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, ihr in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen,
2. von der mitwirkenden Behörde
 - a) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 - b) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren,
 - c) die nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder sie beendet hat.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

§ 22

Auskunft über gespeicherte
personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle und mitwirkenden Behörde Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkende Behörde, ist sie nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der anfragenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(5) Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten an die anfragende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die bei ihr geführten Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Auskunft und die Einsichtnahme sind unentgeltlich.

Fünfter Abschnitt**Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen**

§ 23

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf nicht-öffentli-

che Stellen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

§ 24

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 in einer nicht-öffentlichen Stelle ist die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 eine andere oberste Landesbehörde bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten in einer nicht-öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 3 ist die durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 bestimmte oberste Landesbehörde, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 eine andere öffentliche Stelle des Landes bestimmt ist.

(3) Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 25

Sicherheitserklärung

Abweichend von § 11 Abs. 5 leitet die betroffene Person ihre Sicherheitserklärung der nicht-öffentlichen Stelle zu, in der sie beschäftigt ist. Werden Personen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, fügt sie deren Einwilligung bei. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

§ 26

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlussschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht öffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat

die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person bekannt werden.

§ 27

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 28

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 29

Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle

Die nicht-öffentliche Stelle führt eine Sicherheitsakte. Für die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle gelten § 17 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 30

Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenberichtigung in automatisierten Dateien

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

Sechster Abschnitt

Straf- und Schlussvorschriften

§ 31

Strafvorschrift

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen,

personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen,

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 20 Abs. 1 oder § 26 Satz 3 Daten für andere Zwecke nutzt, indem sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergegeben werden.

§ 32

Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz¹⁾

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 33

Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes oder nicht öffentliche Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind,
2. dass abweichend von § 24 Abs. 1 eine andere oberste Landesbehörde zuständige Stelle ist und
3. welche oberste Landesbehörde zuständige Stelle nach § 24 Abs. 2 ist.

(2) Die jeweils zuständige Ministerin oder der jeweils zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den jeweiligen Geschäftsbereich

1. im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zum Sicherheitsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Behörden oder sonstige öffentliche Stellen oder Teile von ihnen zum Sicherheitsbereich zu erklären und
2. die Befugnis nach § 24 Abs. 2 auf eine andere öffentliche Stelle des Landes zu übertragen.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

¹⁾ Ändert GVBl. II 18-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung*)**

Vom 28. September 2007

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „§ 43a Halten gefährlicher Tiere“ eingefügt.
2. Nach § 43 wird als § 43a eingefügt:

„§ 43a

Halten gefährlicher Tiere

(1) Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die Bezirksordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Halterin oder der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für zum Zeitpunkt seines In-

krafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere einer wild lebenden Art, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30. April 2008 der Bezirksordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 bereits erzeugte Nachkömmlinge.

(3) Die §§ 11 bis 43 bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist anzuwenden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksordnungsbehörde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des
Hessischen Besoldungsgesetzes sowie zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit
zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung**

Vom 26. September 2007

Artikel 1¹⁾

Änderung des

Verwaltungsfachhochschulgesetzes

§ 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren werden von diesen Gebühren erhoben. Diese sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie je Teilnehmer den Kosten entsprechen, die dem Land für einen entsprechenden Teilnehmer entstehen. Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenberechnung nicht einbezogen.“

2. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren wird von diesen eine Gebühr in Höhe von 3 000 Euro pro Teilnehmer für die dreijährige Studierendauer erhoben. Die Gebühr wird zum Beginn des Studiums fällig. Für Teilnehmer, die sich vor dem 1. Oktober 2007 im Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden befinden, werden Gebühren für die bis zu diesem Tag angefallenen Pflichtstunden nach der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347) erhoben.“

3. Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Für den Besuch weiterbildender Studien und von Fortbildungsveranstaltungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese werden vom Rektor festgesetzt.“

5. Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

Änderung des

Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. a) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“ eingefügt.
b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landeslabors“ gestrichen.
2. a) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“ gestrichen.
b) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landeslabors“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“ eingefügt.

Artikel 3³⁾

**Sachliche Zuständigkeit zur Ausführung
von Bundesrecht im Rahmen der zivilen
Verteidigung**

§ 1

Für die Aufgaben der zivilen Verteidigung, die durch Bundesrecht den kreisfreien Städten oder den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe übertragen sind, ist in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347)⁴⁾,
2. die Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivilen Notfallvorsorge vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 361)⁵⁾.

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-92

²⁾ Ändert GVBl. II 323-59

³⁾ GVBl. II 314-20

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 70-106

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 314-16

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Art. 1 am 1. Oktober 2007 und Art. 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof*)
Vom 1. Oktober 2007**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den
Hessischen Rechnungshof

Das Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Rechnungshofs sind der Präsident, der Vizepräsident als dessen ständiger Vertreter und die Direktoren beim Rechnungshof.“
 - b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abteilungen können in nachgeordnete Organisationseinheiten untergliedert werden.“
2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Zum“ und „ernannt“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Direktoren beim Rechnungshof werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Landesregierung ernannt. Der Präsident hat vor Weitergabe seines Vorschlags an die Landesregierung das Kollegium zu hören.“
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Direktoren beim Rechnungshof werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „allgemeines Dienstalter,“ gestrichen.
5. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Bestimmung des Dienstalters ist insoweit die Zeit der Wahrnehmung

der Aufgaben eines Mitglieds des Rechnungshofs maßgeblich.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Beginn des Geschäftsjahres verteilt der Präsident im Einvernehmen mit dem Kollegium die Geschäfte auf die Prüfungsabteilungen und bestimmt, welche Mitglieder die Prüfungsabteilungen leiten. § 9 Abs. 2 gilt für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Kollegium entsprechend. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan fort.“
 - b) In Abs. 2 und Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfungsabteilungen“ jeweils die Worte „und der nachgeordneten Organisationseinheiten“ eingefügt.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Vizepräsidenten und dem dienstältesten Mitglied des Rechnungshofs“ durch das Wort „Kollegium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Mitglieds“ durch die Worte „Direktors beim Rechnungshof“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 43-55

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften
Vom 28. September 2007**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes über die
Bannmeile des Hessischen Landtags**

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059)“ durch „§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „2007“ wird durch „2012“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 tritt § 2a mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Gesetzes zur
Sicherstellung der Finanzausstattung von
Gemeinden und Gemeindeverbänden**

In § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654) wird die Angabe „am 31. Dezember 2007“ durch „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung des
Börsenaufsichtskostengesetzes**

Das Börsenaufsichtskostengesetz vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 498), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 709), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen und die Angabe „3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)“ durch die Angabe „12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Bau und die Finanzierung
öffentlicher Straßen durch Private**

Das Hessische Gesetz über den Bau und die Finanzierung öffentlicher Straßen durch Private vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)“ durch „in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250)“ ersetzt.
2. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „am 31. Dezember 2007“ durch „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
des Landesbetriebs Hessisches
Landgestüt Dillenburg**

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillenburg vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797, 800) wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 46 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird die Zahl „2007“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert GVBl. II 12-12

²⁾ Ändert GVBl. II 41-30

³⁾ Ändert GVBl. II 54-40

⁴⁾ Ändert GVBl. II 60-31

⁵⁾ Ändert GVBl. II 800-49

⁶⁾ Ändert GVBl. II 87-32

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

Der Hessische Minister
des Innern
und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

Vom 28. September 2007

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 58 wird die Überschrift „Fachbereichsrat Medizin“ durch die Überschrift „Wissenschaftliche Einrichtungen“ ersetzt.
 - b) Nach § 100 wird folgender neuer „ZEHNTER ABSCHNITT“ eingefügt:

„Stiftungsuniversität Frankfurt am Main

§ 100a Errichtung und Sitz

§ 100b Stiftungszweck

§ 100c Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung

§ 100d Selbstverwaltung

§ 100e Organe der Stiftung

§ 100f Hochschulrat

§ 100g Stiftungskuratorium

§ 100h Personal

§ 100i Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

§ 100j Anwendung des Stiftungsgesetzes

§ 100k Übergangsregelung“
 - c) Die bisherigen Angaben „ZEHNTER ABSCHNITT“ und „ELFTER ABSCHNITT“ werden zu „ELFTER ABSCHNITT“ und „ZWÖLFTER ABSCHNITT“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „mit Ausnahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ eingefügt.
 - b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Auf Antrag einer Hochschule finden auf sie die Regelungen des Ersten und Zweiten Teils des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) mit Ausnahme des § 4 des TUD-Gesetzes entsprechende Anwendung. Sie gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor. Die Regelungen des § 57 dieses Gesetzes und des § 25a des Gesetzes für die hessischen

Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), bleiben unberührt. Das Nähere, insbesondere zur Finanzierung und zum Studienangebot, ist in einer Zielvereinbarung zu regeln, die das Ministerium mit der Hochschule abschließt. Das Ministerium gibt dem Antrag statt, wenn Hochschulrat und Senat mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums der Antragstellung zugestimmt haben, eine den Anforderungen des § 39 entsprechende Grundordnung beschlossen und die Zielvereinbarung nach Satz 3 geschlossen worden ist. Auf Antrag der Hochschule kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Zuständigkeiten für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten ganz oder teilweise auf die Hochschule übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für deren Wahrnehmung gegeben sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Gleichberechtigungsgesetz“ durch die Worte „Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713),“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Ist bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Amtszeit nicht beendet, ist auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Beamtenverhältnis auf Zeit um eine bestimmte Frist zu verlängern, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Verlängerung zu stellen. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben.“
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
5. In § 46 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-205

6. Dem § 49 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Fachbereiche können auch hochschulübergreifend gebildet werden. Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist entsprechend den §§ 50 und 51 auszugestalten. Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.“
7. § 58 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58
Wissenschaftliche Einrichtungen
- Der Fachbereichsrat entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Präsidium; das Einvernehmen kann versagt werden, wenn die Entscheidung nicht im Einklang mit der Entwicklungsplanung der Hochschule steht.“
8. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studentenwerk, die Studentenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,“
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.
- Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Exmatrikulation entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren
- nach §§ 63 bis 70 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Für weniger schwerwiegende Ordnungsverstöße können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
9. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „drei oder“ durch die Worte „zwei bis“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann einmal verlängert werden; seine Gesamtdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten.“
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder ein Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule erfolgt“ angefügt.
10. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Besetzung“ werden die Worte „öffentlich und im Regelfall international“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Von der Ausschreibung kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor der Hochschule einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat, oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll.“
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Soweit nach Abs. 1 Satz 2 von einer Ausschreibung abgesehen wird, müssen dem Berufungsvorschlag Gutachten zweier auswärtiger Fachleute beigelegt sein.“
- c) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
11. In § 77 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
12. In § 78 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
13. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis um Zeiten

1. einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 85a Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), oder wegen einer Schwerbehinderung,
2. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 der Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
4. eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 bis 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
5. eines während des Bestehens des Dienstverhältnisses absolvierten Grundwehr- oder Ersatzdienstes,
6. einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte einer Hochschule,
7. des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach § 30 des Hessischen Abgednetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352),
zu verlängern.
Die Höchstdauer der Verlängerung nach Nr. 1, 2 und 6 darf zwei Jahre nicht überschreiten.“
14. § 87 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen, Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen zur Unterstützung von Studium und Lehre zu erbringen.“
15. Dem § 89 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus sind die Hochschulen verpflichtet, so weit wie möglich weitere Mittel von Dritten einzuwerben.“

16. Nach § 100 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„ZEHNTER ABSCHNITT
Stiftungsuniversität Frankfurt
am Main

§ 100a

Errichtung und Sitz

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ (Universität) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als Hochschule des Landes in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main (Stiftungsuniversität) umgewandelt.

§ 100b

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. die Stiftungsuniversität als Hochschule des Landes zu betreiben,
2. die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Stiftungsuniversität zu steigern.

(2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann die Stiftung

1. private und öffentliche Finanzmittel für die Weiterentwicklung der Stiftungsuniversität einwerben,
2. rechtsfähige Stiftungen verwalten und die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind,

und

3. Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen und neue Formen der Zusammenarbeit mit Dritten erproben, wenn deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912). Die Mittel dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 100c

Stiftungsvermögen,
Vermögensübertragung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in den Abs. 4 bis 6 und

Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Vermögenswerten und Forderungen; zusätzlich kann ein Grundstockvermögen gebildet werden.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten, es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder einer Steigerung der Stiftungsleistung dienen.

(3) Zustiftungen des Landes und Dritter, durch die das Grundstockvermögen gebildet oder erhöht wird, müssen dafür ausdrücklich bestimmt sein.

(4) Mit Errichtung der Stiftung gehen auf die Stiftung über:

1. die in der Anlage aufgeführten Grundstücke des Landes,
2. das im Eigentum des Landes stehende, der Universität gewidmete bewegliche Vermögen einschließlich entsprechender Rechte.

(5) Das Land überträgt im Wege der Zustiftung weitere Grundstücke jeweils dann, wenn ihre Bebauung im Rahmen der Standorterneuerung der Stiftungsuniversität abgeschlossen ist. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Übertragung der Grundstücke durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen zu regeln. Neubauten des Landes für die Zwecke der Stiftungsuniversität können vor der Eigentumsübertragung durch eine vorläufige Besitzeinweisung unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

(6) Soweit der Betrieb der Universität auf Grundstücken des Landes stattfindet, die der Stiftungsuniversität nicht übertragen worden sind, stellt das Land diese der Stiftungsuniversität unentgeltlich für die noch zu vereinbarende Dauer der Nutzung zur Verfügung.

(7) Das Land unterhält die Stiftung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539), sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und vertraglicher Regelungen. Die Stiftung erhält insbesondere

1. einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt, der sich nach denselben Verteilungsgrößen richtet, die für die übrigen Hochschulen des Landes gelten,
2. Zuweisungen für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für Bauunterhaltung nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung sowie

3. sonstige Mittel, die nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung, eines Hochschulpaktes und der Zielvereinbarungen vergeben werden.

Die vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Landtags.

§ 100d

Selbstverwaltung

(1) Die Stiftungsuniversität hat das Recht der Selbstverwaltung nach § 6 Abs. 1. Sie kann durch Satzung auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), Gebühren erheben.

(2) Das Ministerium übt die Stiftungsaufsicht sowie die Aufsicht nach § 93 aus. Die Zuständigkeit des Ministeriums nach § 94 geht auf das Präsidium über; dies gilt nicht für die Grundordnung, der der Hochschulrat nach § 100f Abs. 4 Nr. 1 zuzustimmen hat.

(3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für folgende Bereiche abweichende Regelungen getroffen werden:

1. von der Organisationsstruktur nach den §§ 39 bis 56 durch die Grundordnung,
2. von dem Berufungsverfahren nach § 72 durch Satzung,
3. von der nach § 82 erlassenen Lehrverpflichtungsverordnung durch Satzung,
4. von der Qualitätssicherung nach § 92 Abs. 2 durch Satzung,
5. von den Regelungen des Hochschulzugangs nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 durch Satzung,
6. von den Regelungen der Studentenschaft mit Ausnahme von § 95 Abs. 1 durch Satzung.

(4) Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts über Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die Mitwirkung des Ministeriums nach § 3 Abs. 8, § 45 Abs. 2 Satz 4, § 55 Abs. 4 Satz 3, § 72 Abs. 2 Satz 4 und § 86 Satz 3 dieses Gesetzes, nach den § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 9 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92) sowie nach den § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 532), entfällt.

§ 100e

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Hochschulrat, das Stiftungskuratorium

Anlage

um, der Senat und das Präsidium als Vorstand. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

§ 100f

Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an. Zehn Mitglieder, bei denen es sich um Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft, der beruflichen Praxis oder der Kultur handelt, werden vom Ministerium für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist möglich. Ein Mitglied des Hochschulrats kann aus wichtigem Grund vom Ministerium abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Ministerium festgesetzt. Fünf Mitglieder werden vom Senat, vier vom Präsidium und eines vom Stiftungskuratorium vorgeschlagen. Mitglieder der Stiftungsuniversität und der Landesregierung sowie Angehörige oberster Landesbehörden können insoweit nicht bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das Nähere regelt der Hochschulrat in einer Geschäftsordnung.

(2) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet er unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Senats eine Findungskommission und erstellt nach Beratung mit dem in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremium einen Wahlvorschlag; er soll mehrere Namen enthalten. Der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. Der Hochschulrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Kontrollfunktionen in akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 aus.

(4) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen:

1. die Satzungen nach § 100d Abs. 3,

2. die Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. ein Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

(5) Er ist ferner zuständig für

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
2. die Entlastung des Präsidiums,
3. die Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums.

(6) Der Hochschulrat bildet aus seinen Reihen einen Wirtschafts- und Finanzausschuss. Neben der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der Vertreterin oder dem Vertreter des Ministeriums besteht er aus weiteren drei in Wirtschafts- und Finanzfragen besonders erfahrenen Mitgliedern, die auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden vom Ministerium bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss nimmt die Kontrollfunktion des Hochschulrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten wahr. Seiner Zustimmung bedürfen:

1. der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
2. Veränderungen oder Belastungen des Grundstockvermögens sowie Aufnahme von Krediten,
3. Investitionsplanungen,
4. der Wirtschaftsplan,
5. die Wahrnehmung von Aufgaben der Stiftungsuniversität in privatrechtlicher Form, insbesondere zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftungsuniversität,
6. Grundsätze über die Vergütung der Professorinnen und Professoren,
7. Tarifverträge der Stiftungsuniversität.

Er ist ferner zuständig für:

1. den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 100g

Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium berät die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main sowie Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich be-

sondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulrat in das Stiftungskuratorium berufen. Es schlägt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Hochschulrat vor.

(2) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 100h

Personal

(1) Die Stiftungsuniversität besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Beamtinnen und Beamten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums, die nicht bereits verbeamtet sind, sollen in ein Angestelltenverhältnis berufen werden. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Kosten werden vom Land nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung erstattet.

(2) Die Stiftungsuniversität hat das Recht, eigene Tarifverträge abzuschließen.

(3) Die an der Stiftungsuniversität und dem Universitätsklinikum Frankfurt tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der dorthin abgeordneten sind mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Beamtinnen und Beamte der Stiftungsuniversität.

(4) Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse der an der Stiftungsuniversität und dem Universitätsklinikum Frankfurt tätigen Beschäftigten im Landesdienst gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftungsuniversität über. § 22 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), bleibt unberührt. Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortgeführt, soweit nicht künftiges Tarifrecht der Stiftung dem entgegensteht. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Formwechsels der Universität in eine Stiftung sind ausgeschlossen. Dienstvereinbarungen gelten fort.

(5) Für neu einzustellende Beschäftigte gelten bis zum Abschluss eigener kollektiver arbeitsrechtlicher Regelungen die arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen des Landes.

(6) Die beim Land in einem Beamten-, Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einem Wechsel zur Stiftungsuniversität bis zum 31. Dezember 2017 von der Stiftungsuniversität so angerechnet, als ob sie bei ihr zu-

rückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der bei der Stiftungsuniversität zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel in den Landesdienst. Die Beschäftigten der Stiftungsuniversität dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Bedienstete der anderen Hochschulen des Landes.

(7) Die Stiftungsuniversität gewährleistet zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, dass die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgrund deren Satzung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(8) Die Kosten der Versorgungsleistungen der ab 1. Januar 2008 aus dem Dienst der Stiftungsuniversität ausscheidenden Beamtinnen und Beamten, der Beiträge zur Nachversicherung und der Beihilfeleistungen übernimmt das Land solange und in dem Umfang, wie das bei anderen Hochschulen des Landes erfolgt. Soweit der Umfang des bestehenden Stellenplans ausgeweitet wird, sind kostendeckende Zahlungen an das Land zu leisten.

(9) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 100i

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftungsuniversität hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie eine Übersicht über die vorhandenen Arbeitnehmer und ihrer Eingruppierung beizufügen.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend anzuwenden. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für die Budgetberechnung und hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Stiftungsuniversität uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Erträgen gehören auch die Leistungen des Landes.

(4) Kredite dürfen über einen Betrag in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro nur mit Einwilligung des Ministeriums aufgenommen werden.

(5) Mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge nach § 4 und der abzuführenden Beträge nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) stehen der Stiftungsuniversität sämtliche Einnahmen, die ihr von Dritten zufließen, insbesondere Entgelte, Gebühren, Beiträge, Drittmittel, unentgeltliche Zuwendungen und Versicherungsleistungen sowie deren Erträge, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen bei der Bemessung der jährlichen Finanzhilfe oder sonstiger Leistungen des Landes nicht angerechnet werden. Die daraus finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(6) Die Hessische Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der § 26 Abs. 3, § 37, § 38 Abs. 1, §§ 41 und 111 keine Anwendung, soweit in sonstigen Gesetzen nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigungen nach § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung erteilt der Wirtschafts- und Finanzausschuss.

(7) Für Verbindlichkeiten der Stiftungsuniversität haftet neben dieser auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftungsuniversität nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

(8) § 89 findet keine Anwendung. Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftungsuniversität berichtet jährlich gegenüber dem Parlament über die Entwicklung der Stiftungsuniversität und über die Verwendung der global zugeführten Mittel.

§ 100j

Anwendung des Stiftungsgesetzes

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Stiftung die §§ 5, 7, 8, 10 und 12 bis 16 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546).

§ 100k

Übergangsregelung

Mit Bildung der Stiftung werden Senat und Präsidium der Universität zu Organen der Stiftung, der Hochschulrat ist aufgelöst und die Amtszeit der Mitglieder endet. Hochschulrat und Stiftungskuratorium sind unverzüglich zu bilden. Die Aufgaben des Hochschulrates nimmt bis zu seiner Konstituierung das Ministerium wahr. Bis zur Wahl des Personalrats der Stiftungsuniversität, längstens bis zum 30. Juni 2008, werden dessen Aufgaben von dem bisherigen Personalrat der Universität als Übergangspersonalrat wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung.“

17. Die bisherigen Abschnitte „ZEHNTER ABSCHNITT“ und „ELFTER ABSCHNITT“ werden „ELFTER ABSCHNITT“ und „ZWÖLFTER ABSCHNITT“.

18. Nach § 110 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit den Hochschulen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten für Maßnahmen übertragen worden sind, bei denen aufgrund der in Satz 1 genannten Verträge eine Beteiligung der Kirchen erforderlich ist, erfolgt diese über das Ministerium.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Landes“ die Worte „oder der Universität“ eingefügt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums Frankfurt tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- und Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 Beschäftigte des Universitätsklinikums Frankfurt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortgeführt, soweit nicht künftiges Tarifrecht des Universitätsklinikums Frankfurt dem entgegensteht. Betriebsbedingte

³⁾ Ändert GVBl. II 351-58

Kündigungen aus Anlass der Überleitung sind ausgeschlossen. § 100h Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), findet für diese Beschäftigten entsprechende Anwendung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die verbeamteten nicht wissenschaftlichen Beschäftigten werden dem Universitätsklinikum mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Dienstleistung zugewiesen. Sie sind nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben in Forschung und Lehre für die Universität wahrzunehmen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Universität kann die Personalangelegenheiten ihrer Beschäftigten, soweit sie dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 verpflichtet sind, durch Vereinbarung nach § 15 dem Universitätsklinikum übertragen. Bis dahin gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Universität entsprechend. Das Universitätsklinikum nimmt die übertragenen Aufgaben im Auftrag der Universität wahr.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Ernennungen und Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie für Maßnahmen nach dem Hessischen Disziplinalgesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) bleibt die Zuständigkeit der Universität unberührt.“

e) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Landesbediensteten“ die Worte „und Bediensteten der Universität“ eingefügt.

4. In § 25a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354) werden die Worte „legt die Technische Universität Darmstadt“ durch die Worte „legen die Technische Universität Darmstadt und die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), wird wie folgt gefasst:

„Die in einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Bediensteten der Universität und diejenigen Bediensteten der Universität, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums.“

Artikel 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz und das Gesetz für die hessischen Universitätsklinikum in den sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassungen in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

³⁾ Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

⁴⁾ Ändert GVBl. II 326-9

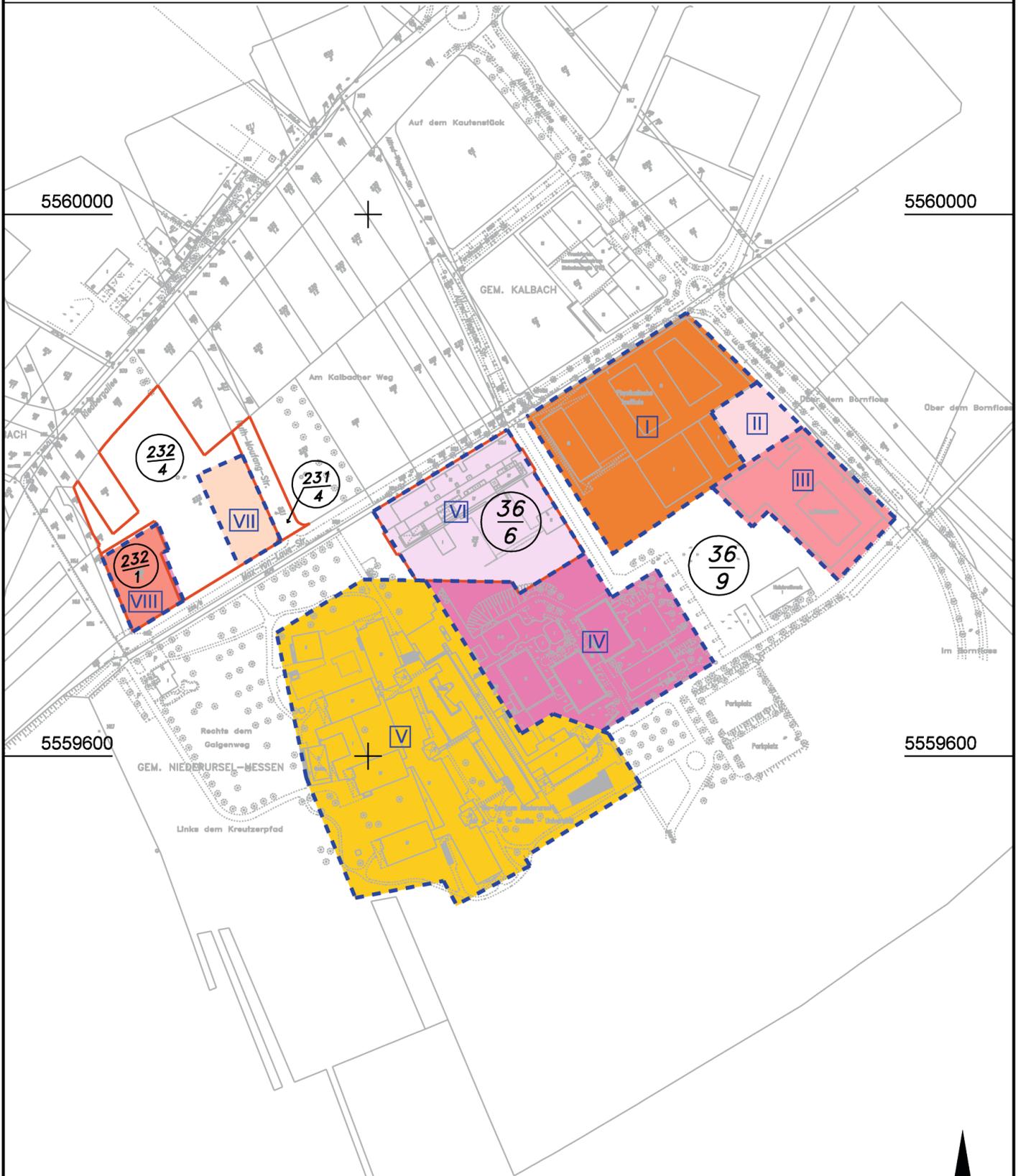
Anlage
(zu § 100c Abs. 4 Nr. 1)

Grundstücksverzeichnis

Katastereintrag				Grundbucheintragung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Grundbuch von	lfd. Nr.	Blatt
Frankfurt	284	14/31	21.303	Frankfurt am Main	3	1702
Frankfurt	284	14/32	31.159	Frankfurt am Main	4	1702
Frankfurt	284	31/14	42.259	Frankfurt am Main	1	1702
Frankfurt	284	32/14	45.387	Frankfurt am Main	2	1702
Niederursel/H. (teilweise, siehe Lageplan im Anhang, I bis V)	5	36/9	78.616	Niederursel/H.	407	1770
Niederursel/H.	5	36/6	10.702	Niederursel/H.	407	1770
Kalbach (teilweise, siehe Lageplan im Anhang, VII)	46	232/4	2.564	Kalbach	86	3510
Kalbach	46	232/1	2.508	Kalbach	70	3510
Bockenheim	8	72/18	6.701	Bockenheim	17	7748
Bockenheim	8	72/19	128.623	Bockenheim	17	7748

Lageplan

Anhang
(zur Anlage)



Bereichseinteilung Campus Riedberg

- I : Physikalische Institute
- II : Werkstattzentrale
- III : Geowissenschaften
- IV : Chemie
- V : Biozentrum
- VI : MPI-Biophysik
- VII : gepl. FIAS
- VIII: gepl. Studentenwohnheim



5559200

5559200

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
auf die Kraftfahrzeuginnungen*)**

Vom 28. September 2007

§ 1

Zuständige Stelle für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von

1. Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nach Nr. 1.1 Satz 1 der Anlage VIIIc (Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 und Nr. 3.2) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 893), und
2. Gassystemeinbauprüfungen, wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen und sonstigen Gasanlagenprüfungen im Sinne des § 41a Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach Nr. 1.1 Satz 1 der Anlage XVIIa (zu § 41a Abs. 7 und Anlage VIII Nr. 3.1.1.2) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

ist die örtlich zuständige Kraftfahrzeuginnung (Anerkennungsstelle).

§ 2

(1) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nr. 8.1 Satz 1 der Anlage VIIIc und Nr. 8.1 Satz 1 der Anlage XVIIa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Zuständige Stelle für die Beleihung, die Entziehung der Befugnis und die Aufsicht über die Beliehenen ist die für den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Die zuständige Stelle nach Satz 1 kann die Aufsicht auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 3

Zuständige Stelle für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Nr. 1.1 Satz 1 der Anlage XVIII d (zu § 57b Abs. 3 und 4) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist, soweit es sich dabei um Mitgliedsbetriebe der Kraftfahrzeuginnung handelt, die örtlich zuständige Kraftfahrzeuginnung (Anerkennungsstelle).

§ 4

Zuständige Stelle

1. für die Aufsicht über die Schulungen nach Nr. 8.2 Satz 1 der Anlage VIIIc, nach Nr. 8.2 Satz 1 der Anlage XVIIa und nach Nr. 9.2 Satz 1 der Anlage XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung für die vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigten Stellen,
2. a) für die Meldung der Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nach Nr. 4.1 Satz 2, der Prüfstellen und der anderen Untersuchungsstellen nach Nr. 4.1 Satz 3 und
b) für die regelmäßig wiederkehrende Prüfung, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind, nach Nr. 4.3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 der Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 7, 9, 11 und 13) – Untersuchung der Fahrzeuge der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

ist der Landesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk.

§ 5

Das Gesetz über die Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Handwerkskammern und die Kraftfahrzeuginnungen vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 362)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

*) GVBl. II 61-58
1) Hebt auf GVBl. II 61-52

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG)*)**

Vom 28. September 2007

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Bodenschutzes
- § 2 Aufgaben und Anordnungen der Bodenschutzbehörde
- § 3 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte
- § 6 Sachverständige und Untersuchungsstellen

ZWEITER TEIL

Bodeninformationen, Datenschutz

- § 7 Bodeninformationssystem
- § 8 Altflächendatei
- § 9 Datenverarbeitung

DRITTER TEIL

**Sanierung von Altlasten und
schädlichen Bodenveränderungen**

- § 10 Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen
- § 11 Verfahrensvorschriften bei der Sanierung
- § 12 Träger der Altlastensanierung
- § 13 Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung
- § 14 Altlastenfinanzierungsumlage

VIERTER TEIL

**Zuständigkeiten, Ausgleich,
Bußgeldvorschriften**

- § 15 Bodenschutzbehörden
- § 16 Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden
- § 17 Übergeordnete Aufgaben
- § 18 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 19 Bußgeldvorschriften

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 20 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 21 Aufhebung von Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Bodenschutzes

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerunreinigungen.

§ 2

Aufgaben und Anordnungen der
Bodenschutzbehörde

(1) Die Bodenschutzbehörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, kann die Bodenschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 3

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des § 1 erreicht werden.

*) GVBl. II 89-32

(2) Bei Planfeststellungs- und Plange-
nehmungsverfahren ist im Rahmen der
planerischen Abwägung vor der Inan-
spruchnahme von nicht versiegelten,
nicht baulich veränderten oder unbebau-
ten Flächen zu prüfen, ob eine Wieder-
nutzung von bereits versiegelten, sanier-
ten, baulich veränderten oder bebauten
Flächen möglich ist.

(3) Soweit Belange des Bodenschutzes
berührt sind, ist die Bodenschutzbehörde
zu beteiligen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) Die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des
Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten
haben ihnen bekannte Anhaltspunkte
für das Vorliegen einer schädlichen Bo-
denveränderung oder Altlast unverzüg-
lich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
Sie haben ihr und ihren Beauftragten auf
Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und
die Unterlagen vorzulegen, die diese zur
Erfüllung der Aufgaben nach dem Bun-
des-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz
oder den aufgrund dieser Gesetze erlas-
senen Rechtsverordnungen benötigen.
Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2
bestehen nicht, soweit die verpflichteten
Personen durch die Mitteilung oder die
Auskunft sich selbst oder einen der in
§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozess-
ordnung bezeichneten Angehörigen der
Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung
oder eines Verfahrens nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten aussetzen
würden.

(2) Ergeben sich im Zuge von Baumaß-
nahmen, Baugrunduntersuchungen, Aus-
schachtungen oder ähnlichen Eingriffen
Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche
Bodenveränderungen, so sind Maß-
nahmen, die die Feststellung des Sach-
verhalts oder die Sanierung behindern
können, bis zur Freigabe durch die Bo-
denschutzbehörde zu unterlassen. Die Bo-
denschutzbehörde hat über die Freigabe
unverzüglich zu entscheiden.

(3) Wer Materialien in einer Gesamt-
menge je Vorhaben von über 600 m³ auf
oder in den Boden einbringt oder einbrin-
gen lässt, hat dies vor Beginn der Maß-
nahme unter Angabe der betroffenen
Fläche, der Art und des Zwecks der Maß-
nahme, des Materials sowie dessen In-
haltsstoffen und Menge der Bodenschutz-
behörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht
nach Satz 1 besteht nicht, wenn es sich
um Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 10
des Hessischen Naturschutzgesetzes vom
4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) han-
delt, deren Beteiligung nach anderen
Rechtsvorschriften sichergestellt oder die
Maßnahme Gegenstand einer Zulassung
nach anderen Rechtsvorschriften ist.

(4) Die Bodenschutzbehörde kann ver-
langen, dass Sanierungspflichtige Anga-
ben über Tatsachen, die ihre Sanierungs-
verantwortlichkeit oder ihre wirtschaftli-
chen Verhältnisse betreffen, durch eine

Versicherung an Eides statt glaubhaft ma-
chen.

§ 5

Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentü-
mer sowie sonstige Nutzungsberechtigte
von Grundstücken sind verpflichtet, Be-
diensteten und anderen von der Bodensch-
utzbehörde beauftragten Personen zur
Durchführung ihrer Aufgaben nach dem
Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Geset-
z und den aufgrund dieser Gesetze erlas-
senen Rechtsverordnungen das Betre-
ten der Grundstücke, Geschäfts- und Be-
triebsräume zu gestatten sowie die Vor-
nahme von Ermittlungen, die Einrichtung
von Messstellen und die Durchführung
von Beprobungen zu dulden. Bestehen
Anhaltspunkte dafür, dass von einer
schädlichen Bodenveränderung oder Alt-
last eine Gefahr für die menschliche Ge-
sundheit ausgeht, haben die Eigentüme-
rinnen und Eigentümer sowie sonstige
Nutzungsberechtigte auch das Betreten
der Wohnung und die Durchführung von
Messungen zu gestatten. Das Grundrecht
der Unverletzlichkeit der Wohnung
(Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der
Verfassung des Landes Hessen) wird in-
soweit eingeschränkt.

(2) Sind für die Sanierung von Altlas-
ten oder schädlichen Bodenveränderun-
gen Maßnahmen auf anderen Grund-
stücken, insbesondere im möglichen Ein-
wirkungsbereich einer Altlast oder schäd-
lichen Bodenveränderung, notwendig, so
haben deren Eigentümerinnen und Ei-
gentümer sowie sonstige Nutzungsbe-
rechtigte von Grundstücken diese Maß-
nahmen zu dulden.

(3) Soweit Eigentümerinnen und Ei-
gentümer sowie sonstige Nutzungsbe-
rechtigte von Grundstücken zur Duldung
von Maßnahmen nach Abs. 1 verpflichtet
sind, die ausschließlich für das Bodenin-
formationssystem erforderlich sind, ist ih-
nen für einen dadurch entstehenden
Schaden ein angemessener Ausgleich zu
leisten. Das Gleiche gilt, wenn eine Per-
son infolge von Maßnahmen nach Abs. 2
oder durch rechtswidrige Maßnahmen
nach Abs. 1 einen Schaden erleidet. Die
§§ 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes
über die Sicherheit und Ordnung in der
Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I
S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom
17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), gelten
entsprechend.

§ 6

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Sachverständige und Untersu-
chungsstellen nach § 18 des Bundes-Bo-
denschutzgesetzes werden auf Antrag zu-
gelassen, wenn sie die erforderliche Sach-
kunde und Zuverlässigkeit nachweisen.
Die Zulassung kann befristet und auf be-
stimmte Aufgabenbereiche beschränkt
sowie widerrufen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung können geregelt werden

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu stellenden Anforderungen,
2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
3. Einzelheiten zur Vorlage von Unterlagen sowie der Ergebnisse ihrer Tätigkeit,
4. das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen,
5. die für die Zulassung zuständige Stelle,
6. die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie
7. die Voraussetzungen für Befristung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung.

ZWEITER TEIL

Bodeninformationen, Datenschutz

§ 7

Bodeninformationssystem

(1) Beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie wird zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ein Bodeninformationssystem geführt. Das Bodeninformationssystem umfasst oder verweist auf bodenschutzrelevante Daten, die bei den Behörden des Landes, den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehenen vorhanden oder verfügbar sind.

(2) Das Bodeninformationssystem kann insbesondere punkt- und flächenbezogene Daten, bei Bedarf flurstücksbezogen und mit Bezeichnung, Größe und Lage von Flächen, enthalten über

1. Art und Beschaffenheit der Böden und ihre Funktionen,
2. Erkenntnisse aus Bodendauerbeobachtungsflächen und anderen von Behörden eingerichteten Versuchsflächen,
3. die Festsetzung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
4. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten,
5. schädliche Umwelteinwirkungen, die von Böden ausgehen oder von dort zu besorgen sind,
6. Stoffeinträge, Materialauf- und -abträge, Versiegelung sowie sonstige nicht stoffliche Veränderungen der Böden,

7. gegenwärtige, frühere und geplante Nutzungen, insbesondere stillgelegte Anlagen und Einrichtungen, sowie die Nutzungsfähigkeit,

8. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert oder verwertet wurden oder mit denen umgegangen worden ist,

9. derzeitige und ehemalige Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Inhaber von bestehenden und stillgelegten Anlagen,

10. sonstige für die Ermittlung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsame Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

(3) Durch Rechtsverordnung können Einzelheiten des Bodeninformationssystems, insbesondere zu dessen Inhalt, Änderung, Führung und Nutzung, zur Einsicht und zur Weitergabe gespeicherter Informationen, auch im automatisierten Abrufverfahren, einschließlich zu erhebender Kosten bestimmt werden.

§ 8

Altflächendatei

(1) Als Teil des Bodeninformationssystems wird eine Altflächendatei geführt. Darin werden die Flächen nach § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes geführt. In die Altflächendatei sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über diese Flächen erfasst und bei deren Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden. Durch Sicherungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sanierte Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (gesicherte Altlasten und gesicherte schädliche Bodenveränderungen) sind besonders auszuweisen.

(2) Die Altflächendatei ist laufend fortzuschreiben. Die darin enthaltenen Daten sind zeitlich unbeschränkt aufzubewahren. Dies gilt auch für Altablagerungen und Altstandorte, bei denen sich ein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit nicht bestätigt hat, und für bereits sanierte Flächen. In diesen Fällen ist auf den Wegfall des Verdachts oder auf die erfolgte Sanierung in der Altflächendatei besonders hinzuweisen.

(3) Werden Grundstücke in der Altflächendatei als altlastverdächtige Flächen oder Verdachtsflächen ausgewiesen, ist dies den Eigentümerinnen oder Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, mitzuteilen. Diese können die Berichtigung der Daten verlangen, wenn die über ein Grundstück in der Altflächendatei vorhandenen Daten unrichtig sind. Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung der

zuständigen Behörden nicht mehr erforderlich ist.

(4) Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können.

(5) Angaben zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sind zur nachrichtlichen Führung im Liegenschaftskataster der dafür zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn die entsprechenden Inhalte des Bodeninformationssystems nach § 7 gemeinsam mit den Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über öffentliche Telekommunikationsmittel für jedermann zugänglich präsentiert werden können.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Bodenschutzbehörden, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, die Gebietskörperschaften und der Träger der Altlastensanierung sind berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten. Soweit die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse nicht abschließend geregelt sind, ist eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:

1. Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der ordnungsgemäßen bodenschutzrechtlichen Verfahren sowie Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren,
2. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nr. 1 stehen.

Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) An die in Abs. 1 genannten und an die für die Aufnahme in das Liegenschaftskataster zuständigen Stellen kön-

nen Daten auch durch automatisierte Ab-rufverfahren gegeben werden.

(3) Die in § 7 Abs. 2 genannten Daten zu Bodeneigenschaften und -funktionen dürfen im Blattschnitt topografischer Karten, blattschnittfrei, gemarkungs- und flurstücksbezogen in Druckwerken oder elektronisch veröffentlicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

DRITTER TEIL

Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen

§ 10

Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die Bodenschutzbehörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13 und 14, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Verfahrensvorschriften bei der Sanierung

(1) Wer beabsichtigt, eine Altlast oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung nach § 10 zu sanieren oder anderweitig zu verändern, hat der Bodenschutzbehörde vorher sein Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die von der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen mit einfachen Mitteln beseitigt werden können. Die Anzeige nach Satz 1 hat mindestens Angaben über den Ist-Zustand mit den bekannten und vermuteten Verunreinigungen und baulichen Anlagen bezogen auf einen Auszug aus der Liegenschaftskarte sowie die vorgesehenen Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu enthalten. Die Behörde kann weitere Unterlagen fordern.

(2) Die Durchführung einer Sanierung oder sonstigen Veränderung bedarf der Zustimmung der Behörde, soweit es sich nicht um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr handelt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorlage der Darstellung gilt als Antrag für alle für die Durchführung der geplanten Sanierung oder sonstigen Veränderung erforderlichen Zulassungen.

(4) Die Zustimmung zur Sanierung oder sonstigen Veränderung kann insbesondere mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung der Sanie-

rungspflicht sicherstellen, die Anforderungen an den Nachweis des Erfolges festlegen und die Gefahren und Schäden aufgrund der Durchführung der Maßnahme für die Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, für die Bodenfunktionen und das Grundwasser minimieren sollen.

(5) Ist streitig, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, kann die Bodenschutzbehörde die Sanierungsbedürftigkeit durch Verwaltungsakt feststellen.

(6) Ist streitig, ob eine Person zum Kreis der Sanierungspflichtigen gehört, kann die Bodenschutzbehörde die Sanierungspflichtigkeit durch Verwaltungsakt feststellen.

(7) Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach § 75 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), kann auch die Aufrechterhaltung von Sicherungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 und Abs. 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sein. Diese Maßnahmen sind nur zulässig, wenn ihre Aufrechterhaltung durch Eintragung einer Baulast gesichert ist.

§ 12

Träger der Altlastensanierung

(1) In den Fällen, in denen Sanierungsverantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können, insbesondere wegen der Dringlichkeit der Sanierung der Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen nach § 10 die Bestandskraft einer Anordnung nicht abgewartet werden kann, oder die Sanierungsverantwortlichen zur Durchführung der Sanierung nicht in der Lage sind, kann die Bodenschutzbehörde dem Träger der Altlastensanierung die Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3, §§ 9, 10 und 15 des Bundes-Bodenschutzgesetzes übertragen, ohne dass dieser Sanierungsverantwortlicher wird. Sie legt die Zielvorgaben fest. Sie kann ihm in den Fällen, in denen eine behördliche Sanierungsplanung nach § 14 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 10 zulässig ist, auch die Erstellung des Sanierungsplanes übertragen.

(2) Mit der Übertragung wird ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet. Die §§ 662 bis 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach der Übertragung der Sanierung auf den Träger der Altlastensanierung darf nur dieser die Sanierung durchführen. Die Pflicht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bleibt davon unberührt. Die Bodenschutzbehörde nimmt die Übertragung zurück, wenn vor Beginn der Durchführung von Maßnahmen die Gründe der Übertragung wegfallen. Nach Be-

ginn der Sanierung erfolgt eine Rücknahme nur nach Abschluss von Untersuchungs- oder Sanierungsabschnitten.

(4) Der Träger der Altlastensanierung wird durch Rechtsverordnung bestimmt. In einem Vertrag zwischen der obersten Bodenschutzbehörde und dem Träger der Altlastensanierung werden die Vergütung, die Anforderungen an ein Sanierungsprogramm, in dem alle Vorhaben im Zuständigkeitsbereich dieses Gesetzes aufgeführt werden, die Art der Finanzierungspläne, die Rechnungsprüfung und die Zuständigkeit der Behörden bei der Überwachung und in der Ausgestaltung der einzelnen Verträge geregelt.

(5) Wird der Träger der Altlastensanierung mit der Durchführung einer Ersatzvornahme beauftragt, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung

(1) Die Kosten der nach § 2 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. Die §§ 24 und 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 12 Abs. 1 hat das Land gegenüber den Sanierungsverantwortlichen einen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird durch Verwaltungsakt geltend gemacht. Es können ab Wegfall des Hinderungsgrundes der Heranziehung auch die bis dahin entstandenen Aufwendungen vor Abschluss der Sanierung geltend gemacht werden.

(3) Kosten für Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme, der unmittelbaren Ausführung oder vom Träger der Altlastensanierung durchgeführt werden, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die öffentliche Last ist in das Grundbuch einzutragen.

(4) Die Bodenschutzbehörde kann Grundstücke auf Antrag von der öffentlichen Last befreien, wenn der staatliche Anspruch auf Erstattung nicht gefährdet wird.

(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung verjährt mit dem Ende des vierten auf den Abschluss der Sanierung folgenden Kalenderjahres. Ist die Sanierungsverantwortlichkeit ungeklärt, so beginnt der Lauf der Frist mit Bestandskraft der Heranziehung des Verantwortlichen.

§ 14

Altlastenfinanzierungsumlage

(1) Das Land erhebt jährlich von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften eine Altlastenfinanzierungsumlage. Das Aufkommen der Umlage wird zweckgebunden für die Untersuchung und Sanierung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten verwendet, die kommunal verursacht sind.

(2) Die Höhe der Umlage wird von dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Verwaltungsakt festgelegt. Sie bemisst sich nach dem vorgesehenen Untersuchungs- und Sanierungsaufwand.

(3) Umlagegrundlage ist die Einwohnerzahl im Gebiet der Umlagepflichtigen.

(4) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus dem Umlageaufkommen ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Sanierungsverantwortlichen nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 und Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310) durch einen angemessenen eigenen Anteil zu berücksichtigen.

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten, Ausgleich, Bußgeldvorschriften

§ 15

Bodenschutzbehörden

(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das für die Altlastensanierung und den Bodenschutz zuständige Ministerium.

(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde werden dem Kreis Ausschuss und dem Magistrat der kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(5) Ist eine kreisfreie Stadt, ein Landkreis oder eine Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit, an der eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, selbst Verpflichtete im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder dieses Gesetzes, nimmt die obere Bodenschutzbehörde die Aufgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde wahr.

§ 16

Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz,

diesem Gesetz, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1c des Umweltschadensgesetzes vorliegt, obliegt der oberen Bodenschutzbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(2) Durch Rechtsverordnung können abweichend von Abs. 1 die dort genannten Aufgaben auf andere Behörden übertragen werden. Soweit Zuständigkeiten auf die unteren Bodenschutzbehörden übertragen werden, bedarf es des Einvernehmens mit der für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

(3) Die oberste Bodenschutzbehörde kann die Zuständigkeit im Einzelfall darüber hinaus auf eine andere Behörde übertragen, wenn dies wegen der besonderen bodenschutzrechtlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, der Zuständigkeit mehrerer Bodenschutzbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Bodenschutzrechts zweckmäßig ist.

§ 17

Übergeordnete Aufgaben

(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erfasst, bewertet und veröffentlicht fallweise die für den Bodenschutz erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten. Es erarbeitet fachliche Vollzugshilfen und nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben für den Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen wahr. Es unterstützt die Bodenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung übergeordneter wissenschaftlich-fachlicher Aufgaben durch andere Stellen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 18

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entscheidet die Bodenschutzbehörde auf Antrag des Betroffenen durch Verwaltungsakt.

(2) Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuwiderhandelt, oder
6. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die jeweils für die Vollzugsaufgabe zuständige Behörde.

FÜNFTER TEIL Schlussvorschriften

§ 20

Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt die für Altlastensanierung und Bodenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Altlastengesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 413),
2. das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508)²⁾, geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), und
3. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes vom 19. Juli 2006 (GVBl. I S. 467)³⁾.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 20 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 89-18

²⁾ Hebt auf GVBl. II 89-28

³⁾ Hebt auf GVBl. II 800-56

§ 2

Träger und Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städte der Magistrat,
2. als obere Gesundheitsbehörde das Regierungspräsidium Darmstadt,
3. als Landesoberbehörde das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,
4. als oberste Gesundheitsbehörde das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegen, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämtern). Dies gilt auch in den Fällen, in denen in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärztinnen und Amtsärzten oder des Gesundheitsamtes begründet wird.

(2) Zuständige Behörden nach § 3 Nr. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sind die Gesundheitsämter.

(3) Die Gesundheitsämter werden von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt geleitet. Diese müssen über eine Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen verfügen, die Stellvertretungen sollen eine solche Anerkennung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Anstellung erwerben.

(4) Die Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Aufsichtsbehörden sind insoweit das Regierungspräsidium Darmstadt als obere und das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium als oberste Gesundheitsbehörde.

(5) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes arbeiten kooperativ zusammen und unterstützen sich in fachlichen Fragen. Weisungen nach Abs. 4 dienen der Sicherung der Qualität im öffentlichen Gesundheitsdienst und sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,

2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Abwehr erheblicher gesundheitlicher Gefahren

(1) Die Aufsichtsbehörden können zur Abwehr von erheblichen gesundheitlichen Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung im Benehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft vorübergehend über deren Fachpersonal verfügen und einen Einsatz in einer anderen Gebietskörperschaft gegen Kostenerstattung durch das Land anordnen. Die Verwendung kann auch bei einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde erfolgen. Die Anordnung darf nicht länger andauern, als es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Eine Personalanforderung, die über einen Monat hinausgeht, kann gegen den Willen der Gebietskörperschaft nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden können unter den Voraussetzungen, die zu einer Anordnung nach Abs. 1 berechtigen, anordnen, dass den kommunalen Behörden verfügbare Sachmittel gegen Kostenerstattung auch in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung haben die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorbereitende Maßnahmen zu treffen, insbesondere Alarmpläne aufzustellen und diese nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik fortzuschreiben. Die Gesundheitsämter wirken auf sachgerechte Regelungen zwischen Rettungsdienst und Krankenhäusern hin. Die Gesundheitsämter überwachen, dass die Krankenhäuser Alarmpläne aufstellen und diese nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik fortschreiben.

(4) Eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung liegt insbesondere vor, wenn mit der Verbreitung von lebensbedrohlichen und leicht übertragbaren Infektionen oder der Freisetzung von biologischen Stoffen zu rechnen ist, die zu lebensbedrohlichen und leicht übertragbaren Infektionen beim Menschen führen können.

§ 5

Besondere Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetz-

zes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind die Gesundheitsämter, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erste Alternative und § 11 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

(3) Zuständige Landesbehörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative und § 25 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Zuständige Landesbehörde nach § 13 Abs. 3 und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium.

(5) Zuständige Landesbehörde nach § 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat, soweit in einer aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.

(7) Zuständige Behörden nach § 43 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sind auch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Einzelne Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsbehörden

§ 6

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Die Gesundheitsämter tragen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. Sie wirken insbesondere durch Aufklärung und Beratung sowie durch Aufdeckung von Infektionsketten mit dem Ziel ihrer Unterbrechung darauf hin, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

(2) Die Gesundheitsämter wirken auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen. Die Gesundheitsämter führen Impfungen selbst durch, um auf das Schließen von Impflücken hinzuwirken sowie in den Fällen, in denen es aus Gründen des Bevölkerungsschutzes geboten ist. Die Gesundheitsämter beobachten und bewerten die Impfsituation in der Bevölkerung.

§ 7

Prävention und Gesundheitsförderung

(1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung über gesunde Lebensweise, Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten auf. Sie informieren und beraten, wie Gesundheit gefördert, Gefährdungen vermieden und Krankheiten verhütet werden können. Dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte oder besonders schutzbedürftige Personen, die an der gesundheitlichen Versorgung nicht ausreichend teilhaben; für diesen Personenkreis können die Gesundheitsämter ambulante Behandlungen im Einzelfall vornehmen.

(2) Die Gesundheitsämter informieren und beraten nach § 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595).

(3) Die Gesundheitsämter unterstützen Menschen mit psychischen Krankheiten, Abhängigkeitserkrankungen und seelischen und geistigen Behinderungen sowie hiervon bedrohte Menschen und deren Angehörige mit der Bereitstellung eines Beratungs- und Betreuungsangebotes durch einen sozialpsychiatrischen Dienst sowie durch die Vermittlung weitergehender spezifischer Hilfen. Die Gesundheitsämter können suchtspezifische Angebote vorhalten. Die Gesundheitsämter können Familien mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Krankheiten, Suchtproblemen oder Verhaltensauffälligkeiten durch einen kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst und durch die Vermittlung weitergehender ambulanter und stationärer Hilfsangebote unterstützen.

(4) Die Gesundheitsämter beraten und unterstützen andere Stellen, insbesondere freie Träger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen, die mit Prävention und Gesundheitsförderung nach Abs. 1 bis 3 befasst sind. Die Gesundheitsämter koordinieren die Angebote und Maßnahmen und wirken darauf hin, dass andere Stellen erforderliche Angebote bereitstellen und übernehmen.

(5) Die Gesundheitsämter tragen in Zusammenarbeit mit anderen Stellen zur Weiterentwicklung einer vernetzten ambulanten und stationären medizinischen und pflegerischen Versorgungsstruktur insbesondere für ältere Menschen bei.

(6) Die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Apotheken, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleiben unberührt.

§ 8

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

(1) Den Gesundheitsämtern obliegen die Beobachtung und Bewertung von Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit. Die Gesund-

heitsämter informieren und beraten die Bevölkerung und Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes.

(2) Bei Planungsvorhaben, Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, nehmen die Gesundheitsämter zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit Stellung.

§ 9

Hygienische Überwachung von Einrichtungen

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Hygieneanforderungen der im Sechsten und Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen.

(2) Die Betreiber von Einrichtungen und Anlagen nach dem Sechsten und Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes müssen innerhalb eines Monats die Aufnahme und Schließung des Betriebs beim Gesundheitsamt anzeigen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Einrichtungen und Anlagen nach dem Sechsten und Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes wirkt das Gesundheitsamt mit.

(3) Die Gesundheitsämter können die Einhaltung der Hygieneanforderungen in folgenden Einrichtungen überwachen:

1. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
2. Einrichtungen und Fahrzeuge des Rettungswesens und des Krankentransportes mit Ausnahme der Rettungsleitstellen,
3. Flughäfen, Landeplätze, Häfen und Bahnhöfe,
4. öffentlich zugängliche Sportstätten, Bäder und Badestellen sowie Kinderspielflächen,
5. Anlagen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung,
6. Camping- und Zeltlagerplätze,
7. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofwesens,
8. Blutspendedienste und -termine.

Sonstige öffentlich zugängliche Einrichtungen können überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338).

§ 10

Kinder- und Jugendgesundheit

(1) Die Gesundheitsämter schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Dazu führen sie insbe-

sondere bei allen zur Schule angemeldeten oder schulpflichtigen Kindern ärztliche Einschulungsuntersuchungen durch. Die Untersuchung hat den Zweck, gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht betreffende gesundheitliche Einschränkungen festzustellen. Die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für die Zwecke nach Satz 3 verarbeitet werden. Sie dürfen in anonymisierter Form für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung verwendet werden. Bei Übermittlungen an Stellen außerhalb des Gesundheitsamtes ist vorher eine Anonymisierung vorzunehmen. Die Gesundheitsämter beraten Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte und die Schulen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen.

(2) Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen können die Gesundheitsämter weitere ärztliche Untersuchungen durchführen.

(3) Die Gesundheitsämter können in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Kinder und Jugendliche, deren körperliche, seelische oder geistige Gesundheit beeinträchtigt ist, sowie deren Sorgeberechtigte beraten, betreuen oder Hilfen vermitteln.

(4) Schulen und Kindertagesstätten sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Zahngesundheit

(1) Die Gesundheitsämter beraten und betreuen Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie ihre Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer bei der Gesunderhaltung der Zähne sowie des Mund- und Kieferbereiches.

(2) Die Gesundheitsämter führen regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen durch mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken.

(3) Die Gesundheitsämter beteiligen sich an flächendeckenden Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Schulen, Kindergärten und Behinderteneinrichtungen im Zusammenwirken mit den Arbeitskreisen Jugendzahnpflege. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dokumentiert und statistisch ausgewertet.

(4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Maßnahmen im Rahmen der
Berufsaufsicht, Anzeigepflicht

(1) Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Gesundheitsämter überwachen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, die Berechtigung zur Führung der einschlägigen Berufsbezeichnung und zur Ausübung des Berufs im Gesundheitswesen sowie die ordnungsgemäße Berufsausübung und teilen Verstöße den für die Berufsaufsicht zuständigen Behörden mit.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

§ 13

Gesundheitsberichterstattung,
Epidemiologie

Um Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten, wirksam planen und durchführen zu können, haben die Gesundheitsämter die gesundheitliche Situation der Bevölkerung in ihrem Bezirk zu beobachten, zu bewerten und zu beschreiben sowie die erhobenen Daten in anonymisierter Form dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen zu übermitteln. Im Übrigen können die Gesundheitsämter epidemiologische Untersuchungen zu gesundheitlichen Fragen durchführen.

§ 14

Amtsärztliche Untersuchungen

(1) Die Gesundheitsämter nehmen amtsärztliche Untersuchungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen für öffentliche Bedienstete und Bewerberinnen und Bewerber für den Öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis oder wenn die amtsärztliche Untersuchung zur Aufgabenerfüllung des Trägers des Gesundheitsamtes erforderlich ist.

(2) Die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes sind in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit nach Abs. 1 nicht an Weisungen gebunden.

§ 15

Aufgaben des Hessischen Landes-
prüfungs- und Untersuchungsamtes im
Gesundheitswesen

(1) Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen hat insbesondere

1. die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu beraten, insbesondere in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes und in Fragen der Hygiene,
2. Laboruntersuchungen zur Erkennung von Infektionskrankheiten durchzuführen,
3. Laboruntersuchungen im Rahmen der Überwachung von Trinkwasser, Badebeckenwasser und Badegewässern durchzuführen,
4. wissenschaftliche Erkenntnisse auszuwerten und für die Praxis der Gesundheitsämter Handlungsempfehlungen zu erarbeiten,
5. auf Anforderung der Gesundheitsämter Ausbruchsuntersuchungen und Begiehungen vor Ort bei besonderen gesundheitlichen Gefahren durchzuführen,
6. epidemiologische Untersuchungen durchzuführen,
7. Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu entwickeln und
8. nach § 13 erhobene Daten auszuwerten.

(2) Unberührt bleibt die Zuweisung von Aufgaben nach sonstigen Vorschriften.

§ 16

Fachberufe des Gesundheitswesens

(1) Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für die Fachberufe des Gesundheitswesens zu erlassen sowie Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungsstätten der Fachberufe des Gesundheitswesens zu regeln.

(2) In diesen Rechtsverordnungen können Regelungen getroffen werden insbesondere über

1. die staatliche Anerkennung von Einrichtungen,
2. das Ziel der Ausbildung und Weiterbildung,
3. Inhalt, Dauer und Reihenfolge der Ausbildungs- und Weiterbildungsabschnitte einschließlich der Berufspraktika,
4. die Voraussetzungen der Zulassung,
5. die Anrechnung anderer Ausbildungen,

6. die Anrechnung von Unterbrechungen,
7. die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
8. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
9. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
10. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung,
12. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,
13. das Ausstellen von Urkunden und Zeugnissen.

(3) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für die Durchführung der Verordnungen sowie die staatliche Anerkennung der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen nach Abs. 1.

(4) Die staatliche Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildungsstätte nach Abs. 1 erfolgt, wenn

1. fachlich qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen den an die Aus- oder Weiterbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen und
3. die Angliederung oder die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus oder mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens für die Durchführung berufspraktischer Ausbildungs- oder Weiterbildungsanteile sichergestellt ist.

§ 17

Befugnisse

(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden sind zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach diesem Gesetz berechtigt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach diesem Gesetz unterliegen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können diese auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden,
3. Wohnräume der nach Nr. 1 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes

und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt,

4. Gegenstände zu untersuchen, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen (auch in elektronischer Form) einzusehen und daraus Kopien zu fertigen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichteten Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), aussetzen würde.

(3) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände ausübt, ist verpflichtet,

1. diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen,
2. diese zugänglich zu machen sowie
3. die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

Dritter Abschnitt

Datenschutz, Kosten und Schlussvorschriften

§ 18

Datenschutz

(1) Bei ärztlichen Untersuchungen ist die zu untersuchende Person vor Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis hinzuweisen. Der die Untersuchung veranlassenden Stelle darf nur das Ergebnis der Untersuchung übermitteln oder weitergegeben werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Anamnese und einzelne Untersuchungsergebnisse übermitteln oder weitergegeben werden, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.

(2) Für die Aufgaben nach den §§ 10 und 11 erheben die Gesundheitsämter von den Meldebehörden Namen, Geburtstag, Anschrift und Staatsangehörigkeit aller Neugeborenen oder aller Kinder eines festzulegenden Jahrgangs.

(3) Die innerbehördliche Organisation der Gesundheitsbehörden ist so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) Anwendung.

§ 19

Verwaltungskosten

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229). § 7 Abs. 1 Nr. 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung, wenn auf Antrag oder im Interesse von Beschäftigten des Landes amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten erstellt oder amtsärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.

§ 20

Kostenträger für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Die Kosten für

1. die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. Impfstoffe für Schutzimpfungen oder Arzneimittel bei anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durch die Gesundheitsämter nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes,
3. die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit Ausnahme der Kosten anlässlich der Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler

trägt das Land.

(2) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes,
2. die Maßnahmen nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Maßnahme nicht vorsätzlich veranlasst wurde,
3. die Untersuchung und die Behandlung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
4. die Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes mit Ausnahme der Kosten für Impfstoffe oder Arzneimittel bei anderen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2,
5. die Durchführung von Ermittlungen nach §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes,
6. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes

trägt der Träger des Gesundheitsamtes.

(3) Entstehen dem Träger des Gesundheitsamtes infolge der Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 29 oder 30 des Infektionsschutzgesetzes unzumutbare Belastungen, so ist ihm ein Zuschuss aus dem Landesausgleichsstock zu gewähren.

(4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind oder eine abweichende bundesrechtliche Regelung besteht.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme des Betriebs beim Gesundheitsamt anzeigt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbstständige Ausübung eines Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens anzeigt,
3. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
4. entgegen § 17 Abs. 3 als Inhaber der tatsächlichen Gewalt den mit der Überwachung beauftragten Personen Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf Verlangen nicht bezeichnet oder nicht zugänglich macht oder die Entnahme von Proben nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 22

Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes abweichend von diesem Gesetz zu regeln.

(2) Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 32 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wird der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(3) Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug zu bestimmen. Standards können insbesondere für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen vorgeschrieben werden. Die Verordnung bedarf des Einvernehmens des für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Finanzen. Die aufgrund der Festlegung von Standards erwachsenden zusätzlichen Kosten werden vom Land getragen. Einsparungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in Schulen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 und 3 zu treffen.

§ 23

Aufhebung von Rechtsvorschriften
Aufgehoben werden

1. das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177)²⁾, geändert durch Verordnung vom 4. März 1975 (GVBl. I S. 41),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215)³⁾, zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 23. Mai 1986 (GVBl. I S. 197),

4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327, 435)⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138),
5. die Verordnung zur Überleitung der Gesundheitsämter auf die Stadt- und Landkreise vom 2. Februar 1949 (GVBl. S. 22)⁵⁾,
6. mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481)⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 766),
7. die Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden vom 25. Januar 2001 (GVBl. I S. 118)⁷⁾, geändert durch Verordnung vom 15. November 2006 (GVBl. I S. 611),
8. das Gesetz über Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 423)⁸⁾, geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 518),
9. das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 522)⁹⁾,
10. § 38 des Hessisches Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662)¹⁰⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 736).

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 350-34
²⁾ Hebt auf GVBl. II 350-35
³⁾ Hebt auf GVBl. II 350-36
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 350-37
⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 350-4

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 350-38
⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 351-60
⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 351-64
⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 350-91
¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 351-66

**Verordnung
zur Regelung der Dienstaufsicht und der Gerichtsverwaltung
in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit
sowie sonstiger Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit*)**

Vom 24. September 2007

Aufgrund

1. des § 15 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554),
2. des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),
3. des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532),
4. des § 7 Abs. 1 Satz 4 und des § 13 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2, des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554),
5. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

verordnet die Landesregierung,

6. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2005 (GVBl. I S. 73),

verordnet der Minister der Justiz:

§ 1

(1) Oberste Dienstbehörde für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist das Ministerium der Justiz.

(2) Die Dienstaufsicht üben aus

1. a) die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über dieses Gericht und die Arbeitsgerichte,
b) die Präsidentin oder der Präsident, die Direktorin oder der Direktor des Arbeitsgerichts über dieses Gericht,
2. a) die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über dieses Gericht und die Sozialgerichte,

- b) die Präsidentin oder der Präsident, die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts über dieses Gericht.

(3) Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf alle bei diesem Gericht tätigen Bediensteten. Die Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors erstreckt sich nicht auf die Richterinnen und Richter dieses Gerichts.

§ 2

Die Verwaltung der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.

§ 3

Die Ministerin oder der Minister der Justiz ist zuständig

1. für die Errichtung des beratenden Ausschusses nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes,
2. für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und die Festsetzung einer einheitlichen Amtsperiode nach § 13 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 4

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ist zuständig

1. für den Erlass der näheren Bestimmungen über die Geschäftsstellen des Hessischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte nach § 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
2. für die Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz,
3. im Falle des § 27 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes auf Antrag des Präsidiums die Vertretung zu regeln,
4. Personen nach § 157 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes das mündliche Verhandeln vor dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten zu gestatten.

*) GVBl. II 213-6

§ 5

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 23. Januar 1995 (GVBl. I S. 72)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402),
2. die Anordnung über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 28. September 1967 (GVBl. I S. 182)²⁾,
3. die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434),
4. die Anordnung über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für das Hessische Finanzgericht vom 28. September 1967 (GVBl. I S. 183)⁴⁾.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 211-8

²⁾ Hebt auf GVBl. II 212-8

³⁾ Hebt auf GVBl. II 213-5

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 214-4

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften
zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Eisenbahn und Wasser**

Vom 26. September 2007

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, der Sozialministerin und dem Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Erster Teil

**Zuständigkeiten nach dem
Gefahrgutbeförderungsgesetz**

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ist

1. während des Vorgangs der Ortsveränderung
 - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Kreisordnungsbehörde,
 - b) auf der Eisenbahn,
 - aa) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, die Bergbehörde,
 - bb) im Übrigen die Kreisordnungsbehörde,
 - c) auf Binnenwasserstraßen das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium,
 - d) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde,
2. am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln
 - a) in den Betrieben, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, die Bergbehörde,

- b) in den Bahnbetrieben, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, die Kreisordnungsbehörde,
 - c) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde,
 - d) im Landkreis Darmstadt-Dieburg die Kreisordnungsbehörde,
3. im Falle der Nr. 1 Buchst. a und d sowie der Nr. 2 Buchst. c auch die örtlich zuständige Polizeibehörde.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

§ 2

Das für den Straßenverkehr zuständige Ministerium ist zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2684).

§ 3

Straßenverkehrsbehörde nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3 und zuständige Behörde nach § 7 Abs. 5 Satz 4 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn ist die Kreisordnungsbehörde.

Dritter Teil

**Zuständigkeiten nach den Anlagen A
und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über
die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(ADR)**

§ 4

Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 2 der Anlage B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 20. September 2005 (BGBl. II S. 1128, 2006 II S. 245, Anlageband zum BGBl. II Nr. 24 vom 7. Oktober 2005 G 1998), geändert durch Verordnung vom 8. September 2006 (BGBl. II S. 826, 2007 II S. 865, Anlageband zum BGBl. II Nr. 24 vom 18. September 2006 Z 1998 A).

§ 5

Für die Ausführung der Vorschriften über fest verbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien

*) GVBl. II 61-59

des Teils 6 der Anlage A des ADR ist zuständig

1. das Regierungspräsidium Kassel für die Zulassung des Baumusters nach Unterabschnitt 6.8.2.3.2 der Anlage A des ADR,
2. im Übrigen die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde:

1. die Festlegung der Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, auf die die Vorschriften über die Beförderung als „geschlossene Ladung“ anzuwenden sind, nach Unterabschnitt 7.5.1.4 der Anlage A des ADR,
2. die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen und Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S 1 Abs. 4 der Anlage B oder Abschnitt 7.5.11 CV 1 der Anlage A des ADR,
3. die Anordnung der Anwesenheit einer oder eines Beauftragten im Fahrzeug nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S 1 Abs. 2 der Anlage B des ADR,
4. die Bestimmung der Reihenfolge oder der Zusammensetzung der Kolonne nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S 1 Abs. 5 der Anlage B des ADR.

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk beladen, verladen oder abgeladen werden soll, und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Transport beginnt.

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

§ 7

(1) Örtlich zuständige Behörde nach § 6 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 bis 15 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1222), im Bereich der schiffbaren Wasserstraßen außerhalb der Bundeswasserstraßen ist das Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Stelle nach § 6 Abs. 11 Satz 1 Nr. 16 für die Durchführung der Kontrollen nach Unterabschnitt 1.8.1.1 der Anlage A des ADNR ist das Regierungspräsidium.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

§ 8

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ist das für die Schifffahrt zuständige Ministerium.

Sechster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

§ 9

Zuständige Überwachungsbehörde nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ist

1. das Regierungspräsidium für Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe als Bergbehörde,
2. das Regierungspräsidium Darmstadt für die obersten Landesbehörden mit Ausnahme des für den Straßenverkehr zuständigen Ministeriums.

Siebenter Teil

Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde, soweit in den §§ 11 und 12 dieser Verordnung die Befugnisse nicht anderen Behörden zugewiesen sind oder bundesrechtlich nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.

§ 11

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn ist die Kreisordnungsbehörde. Dies gilt nicht für die auf einer Bundesautobahn oder durch die Polizeibehörden festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1.

§ 12

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7a der Gefahr-

gutbeauftragtenverordnung ist die Kreisordnungsbehörde.

Achter Teil
Schlussbestimmungen

§ 13

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der

Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Februar 1997 (GVBl. I S. 29)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1999 (GVBl. I S. 112), wird aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 61-46

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
